



# Nichtfinanzielle Berichterstattung

Eine Evaluierung der Umsetzung des  
NaDiVeG in börsennotierten Unternehmen

November 2019



**Autor**

Mag (FH) Josef Baumüller, WU Wien

**Projektleitung, AK-Wien**

Mag<sup>a</sup> (FH) Alice Niklas, AK Wien

Mag<sup>a</sup> Christina Wieser, AK Wien

**Kontakt**

Abteilung Betriebswirtschaft, AK Wien

+43 1 501 65 DW 12650

**Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Abteilung Betriebswirtschaft

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Foto Titelseite: AdobeStock\_63816485\_weerapat1003

**November 2019**

# INHALT

Zusammenfassung.....	4
Abkürzungsverzeichnis .....	6
Einleitung und Überblick .....	7
<b>Teil 1: Nichtfinanzielle Berichtspflicht im Geschäftsjahr 2018 – eine Analyse der Prime Market Unternehmen.....</b>	<b>9</b>
1.1    Datenbasis und Methode der Auswertung .....	9
1.2    Form der Berichterstattung.....	10
1.3    Inhalte der Berichterstattung.....	12
1.3.1    Grundlegende Systemelemente.....	12
1.3.2    Ausgewählte Einzelaspekte .....	16
1.4    (Freiwillige) Prüfung der Berichterstattung.....	18
1.5    Fazit zu Teil 1 .....	19
<b>Teil 2: AK-Befragung zur Umsetzung des NaDiVeG in börsennotierten Unternehmen (Februar/März 2019) .....</b>	<b>21</b>
2.1    Datenbasis und Methode der Auswertung .....	21
2.2    Themenbereich „Formales zur nichtfinanziellen Berichterstattung“ .....	22
2.3    Themenbereich „Bestimmung der Berichtsinhalte“ .....	24
2.4    Themenbereich „Organisation und Governance“ .....	25
2.4.1    Organisatorische Verankerung.....	25
2.4.2    Interne und externe Prüfung.....	26
2.4.3    Beratungsleistungen.....	28
2.4.4    Sonstige Aspekte .....	28
2.5    Themenbereich „Arbeitnehmer(innen)belange“ .....	31
2.6    Themenbereich „Diversitätskonzept und Geschlechterquote“ .....	32
2.7    Fazit zu Teil 2 .....	33
2.8    Anhang I zu Teil 2: Unternehmensverzeichnis .....	34
2.9    Anhang II zu Teil 2: AK-Fragebogen.....	36
<b>3    Ergebnisse aus der Diskussion zur Berichtspräsentation .....</b>	<b>41</b>
3.1    Hintergründe .....	41
3.2    Ergebnisse .....	42
<b>4    Fazit und Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>47</b>

# ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Studie wird die **zweite Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Rahmen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) untersucht**. Ausgewertet wurden hierfür zunächst die veröffentlichten nichtfinanziellen Erklärungen und Berichte jener Unternehmen, die im Prime Market der Wiener Börse notieren (Stichtag: 31. Juli 2019). Dabei steht die Frage im Fokus, inwieweit die Unternehmen den gesetzlichen Berichtspflichten nachgekommen sind und welche Gestaltungsoptionen dabei ausgeübt wurden. Weiters wird ein Vergleich zur ersten Berichtssaison gezogen und reflektiert, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Im Anschluss werden die Ergebnisse einer **Unternehmensbefragung** vom Frühjahr 2019 dargestellt, die sich insbesondere mit den Rahmenbedingungen der Berichterstattung befasst: Dafür hat die AK Wien jene Unternehmen kontaktiert, die zum Jahresbeginn 2019 (Stichtag: 14. Jänner 2019) an der Wiener Börse gelistet waren. Der Fragebogen, der diesen Unternehmen übermittelt wurde, beinhaltete neben formalen Fragen zur Berichterstattung insbesondere solche zu den – der Berichterstattung zugrundeliegenden – Prozessen (z.B. Wesentlichkeitsanalyse) und Governance-Strukturen (z.B. Prüfung im Aufsichtsrat, externe Prüfung durch Abschlussprüfer).

Zum Abschluss der Studie folgt die Dokumentation einer **Diskussionsrunde** zu den Studienergebnissen. Diese Diskussion hat auf Basis einer Studien-Rohfassung im Oktober 2019 in Kooperation mit dem Cercle Investor Relations Austria (CIRA) in der Wiener Börse stattgefunden. Eingeladen hierzu waren Vertreter(innen) jener Unternehmen, die sich an der Befragung beteiligt hatten. Ziel war es, die Studienergebnisse gemeinsam zu reflektieren. Im Rahmen dieses Austausches wurden neben der Diskussion der Studienergebnisse auch die Sichtweisen, Erfahrungen und Lösungsansätze zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus der Unternehmenspraxis adressiert. Die Ergebnisse der Diskussion wurden im Rahmen eines Ergebnisprotokolls dokumentiert, um daraus Handlungsempfehlungen für die neue bzw. für nächste Berichtssaisonen abzuleiten.

Folgende **Kernaussagen bzw. -forderungen** können aus der dreigliedrigen Erhebung zusammengefasst werden und richten sich sowohl an berichtspflichtige Unternehmen als auch den Gesetzgeber – und zwar mit dem Ziel, Wege zu einer Weiterentwicklung der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung aufzuzeigen.

## **Normenrahmen (besser) berücksichtigen**

Die nichtfinanzielle Berichterstattung zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen ist ein – im Vergleich zur Finanzberichterstattung – noch junges Konzept, das die von einer diesbezüglichen Berichtspflicht umfassten Unternehmen vor große Herausforderungen stellt. Diese betreffen die Notwendigkeit, den überwiegend abstrakt gehaltenen Gesetzestext zu operationalisieren und viele der teils anspruchsvollen Anforderungen hieraus umzusetzen. Obwohl Verbesserungen im Vergleich zur ersten Berichtssaison festzustellen sind, gelingt die praktische Umsetzung noch nicht zur Gänze: Dabei ist zwischen Inkongruenzen zu den gesetzlichen Vorgaben einerseits und einer teils großen Heterogenität in der Berichterstattungspraxis andererseits zu unterscheiden.

## **„Diversity in Practice“ – mehr Vergleichbarkeit und Transparenz notwendig**

Insbesondere in folgenden Themenfeldern ist die Berichtspraxis gegenwärtig breit gefächert:

- Inhaltliches und Prozessuales zur Wesentlichkeitsanalyse als „Herzstück“ der Berichterstattung
- Stakeholder-Einbindung/Analyse
- Zugänge zur Strukturierung der Berichterstattung
- Auswahl und Tiefe in der Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
- Ausübung und Ausgestaltung des Wahlrechts zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen Berichtes
- Zugänge zu den Berichterstattungs-Spezifika im Falle einer zusammengefassten Berichterstattung
- Umgang mit dem „Zukunftsthema“ der Nachhaltigkeitsstrategie sowie deren Beziehung zur allgemeinen Unternehmensstrategie

### **Gesetzliche Mindeststandards einhalten und formale Mängel beheben**

Auch im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards ist die Berichtspraxis heterogen, dies betrifft vorwiegend folgende Felder:

- Vollständigkeit der Berichterstattung (insb. im Hinblick auf Verweistechiken)
- Festlegungen der angewandten Berichtsgrenzen
- Ausrichtung der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung
- Verknüpfung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren mit Finanzberichterstattung

Darüber hinaus sind – wie schon in der ersten Berichtssaison – nach wie vor zahlreiche formale Mängel zu beobachten: Diese umfassen verwendete Begrifflichkeiten (z.B. „nichtfinanzieller Bericht“ vs. „Nachhaltigkeitsbericht“) sowie Gesetzesreferenzen (z.B. § 243b UGB vs. § 243c UGB). Zudem zeigt die vorliegende Analyse, dass begriffliche und teils auch inhaltliche Unschärfen zwischen den Berichterstattungskonzepten der nichtfinanziellen Berichterstattung (i.S.d. NaDiVeG) und der Nachhaltigkeitsberichterstattung (i.S.d. GRI-Standards) bestehen.

### **„Good governance“ im Hinblick auf die nichtfinanzielle Leistung und Potential der externen Prüfung heben**

Der nächste Themenbereich adressiert die Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung für das Themenfeld der Good (Corporate) Governance. Über den Rahmen der „bloßen Rechenschaftslegung“ hinaus ist es eine Veränderung in der Art und Weise, wie und v.a. nach welchen Erfolgsmaßstäben Unternehmen geführt werden, die durch das NaDiVeG bezweckt wurde. Als wesentlich haben sich dafür die Rollen und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsrat und (Abschluss-)Prüfer herauskristallisiert:

- Dem **Aufsichtsrat** wird von Gesetzes wegen die entscheidende Rolle hierfür zugewiesen, die Rechts-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu prüfen. Diesem gesetzlichen Auftrag stehen jedoch zahlreiche Befunde der vorliegenden Studie entgegen, die auf eine lediglich geringe Intensität der Befassung mit der Materie hinweisen. Dies dürfte einer (zu) geringen Priorisierung des Themas von Aufsichtsratsseite geschuldet sein, was wiederum die weiterführende Frage nach der Verankerung von Nachhaltigkeitsexpertise aufwirft.
- Zur Rolle der involvierten **externen Prüfer** zeigt sich, dass aufgrund der Freiwilligkeit der Beauftragung nur wenige Prüfungen erfolgen, die zumeist auf Mindeststandards beschränkt bleiben (z.B. in puncto Umfang und Intensität der Beauftragung). Deswegen weisen diese Prüfungen gegenwärtig häufig nur einen geringen Mehrwert für die Stakeholder, aber ebenso für die Unternehmen (und deren Aufsichtsorgane) selbst auf. Um hier zu einer Verbesserung beizutragen, sollten Umfang und Intensität der beauftragten externen Prüfungen erhöht werden. Diese Weiterentwicklung der Prüfung würde auch dem Aufsichtsrat eine bessere Absicherung im Hinblick auf seine Sorgfaltspflichten bieten.

Weitere Studienbefunde, die in Verbindung mit Fragen der Corporate Governance stehen, betreffen eine Vielzahl an offener Fragen bzw. unterschiedlicher Zugänge zu Punkten wie der **Einbindung von Beratern** und deren Leistungen sowie zur **organisatorische Verankerung** der nichtfinanziellen Berichterstattung und der damit verbundenen Aufgaben. Darüber hinaus war festzustellen, dass bislang weitestgehend keine Einbindung nichtfinanzieller Leistungskriterien in die **Vergütungssysteme** der untersuchten Unternehmen erfolgt.

### **Der Gesetzgeber ist gefragt, den Normenrahmen weiterzuentwickeln**

Eine Vielzahl der festgestellten Problemfelder mag dem Umstand geschuldet sein, dass der Gesetzesrahmen in zahlreichen Punkten inkonsistent bzw. lückenhaft ist. Dies eröffnet den berichtspflichtigen Unternehmen weitreichende Gestaltungsspielräume, konfrontiert diese allerdings gleichermaßen mit nicht unbeträchtlichen rechtlichen Risiken – und beeinträchtigt letztlich die Wirksamkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung in ihrer Gesamtheit. Das (rechtsverbindliche) Klären von Zweifelsfragen und sinnvolle Neuregelungen stellen einen Weiterentwicklungsschritt durch den Gesetzgeber dar.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AR	Aufsichtsrat aktuell (AR)
ATX	Austrian Traded Index
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BÖB	BÖB-Journal (Zeitschrift)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
CFO	CFO aktuell (Zeitschrift)
CIRA	Cercle Investor Relations Austria
diesbzgl.	diesbezüglich
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GFMA-G	Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat
GRI	Global Reporting Initiative
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
IIRC	International Integrated Reporting Council
insb.	Insbesondere
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (Zeitschrift)
ISA	International Standard(s) on Auditing
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)
KSW	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
lit.	litera (Buchstabe)
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
PIR	Praxis der Internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
resp.	respective
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (Zeitschrift)
SDG	Sustainable Development Goals
smf	SustainabilityManagementForum (Zeitschrift)
Tz.	Teilzahl
u.ä.	und ähnliche
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UNGC	Global Compact der Vereinten Nationen
v.a.	vor allem
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WT	Der Wirtschaftstreuhand (Zeitschrift)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG), das mit Dezember 2016 in Österreich in Kraft getreten ist, wurde die sogenannte NFI-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU)<sup>1</sup> in nationales Recht umgesetzt. Ziel dieser Richtlinie war eine substantielle Erweiterung der nichtfinanziellen Berichtspflichten bestimmter Unternehmen und Konzerne. Obschon die NFI-Richtlinie von mancher Seite als „Paradigmenwechsel“ bezeichnet wurde, wohl nicht zuletzt um damit die Bedeutung der Reform zu betonen, stellt diese bei genauerer Betrachtung nur den zwischenzeitlichen Meilenstein eines langfristigen Veränderungsprozesses dar, der in der EU seit der Jahrtausendwende zu beobachten ist. Dieser Entwicklung liegt ein Wandel im europäischen Verständnis der „unternehmerischen Verantwortung“ zugrunde, womit auch die zunehmende Weiterentwicklung der – bislang auf dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung basierenden – Corporate Social Responsibility (CSR) einhergeht. Wie u.a. der gegenwärtige Schwerpunkt „Sustainable Finance“<sup>2</sup> innerhalb der EU deutlich macht, wird soziale Unternehmensverantwortung auf europäischer Ebene immer mehr an Bedeutung gewinnen. Ein wichtiges Instrument ist dabei die Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Gegenwärtig ist die NFI-Richtlinie bzw. für Österreich das NaDiVeG ein erster Anker, um das Niveau der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung großer Unternehmen und Konzerne anzuheben, diese zu standardisieren und damit vergleichbar zu machen – mit dem Ziel, dass künftig verstärkt nach nichtfinanziellen Leistungskriterien und damit „nachhaltig“ gesteuert wird. Gemäß NaDiVeG sind in Österreich ab dem Geschäftsjahr 2017 Unternehmen von öffentlichem Interesse (v.a. kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) mit mehr als 500 Arbeitnehmer verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben. Diese nichtfinanzielle Erklärung muss eine Beschreibung des Geschäftsmodells beinhalten und für die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen die formulierten Konzepte und Ergebnisse insb. in Form von Zielen und Maßnahmen offenlegen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf die damit verbundenen wesentlichen Risiken, jedenfalls abzudeckende Kernthemen (sog „Belange“) sind

- Umwelt-,
- Sozial-,
- Arbeitnehmer(innen)belange,
- die Achtung der Menschenrechte und
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus sind börsennotierte Aktiengesellschaften zusätzlich verpflichtet, ihren Corporate-Governance-Bericht um Angaben zum Diversitätskonzept zu erweitern. Der Gesetzgeber ist in seiner ersten Schätzung aus dem Jahr 2016 davon ausgegangen, dass die neuen Berichtspflichten im Hinblick auf die nichtfinanzielle Erklärung 125 Unternehmen bzw. in Bezug auf die Diversitätsangaben 66 Unternehmen umfassen werden. Laut einer aktuellen Studie vom Oktober 2019 dürften im Geschäftsjahr 2018 deutlich weniger, nämlich 89 Unternehmen, der nichtfinanziellen Berichtspflicht in Österreich unterliegen.<sup>3</sup>

Für den umfassten Unternehmenskreis bietet v.a. die sog. „nichtfinanzielle Berichterstattung“, die als Folge des NaDiVeG in den § 243b UGB bzw. § 267a UGB verankert wurde, die Gelegenheit, über die Einflussfaktoren ihres Geschäftserfolgs ganzheitlicher zu reflektieren – i.S.d. einer „Werttreiber-Logik“. Für eine Vielzahl an Stakeholder – wie NGOs, Beschäftigte oder Arbeitnehmer(innen)vertretung – dieser Unternehmen werden demgegenüber erstmals in umfangreicher und verbindlicher Weise Informationen zu Belange zur Verfügung gestellt, die von

---

<sup>1</sup> Mit dem NaDiVeG wurde die „Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“ in nationales Recht umgesetzt.

<sup>2</sup> Dazu weiterführend *Baumüller*, Neue Ansatzpunkte der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung, PiR 2018, 249.

<sup>3</sup> Siehe dazu die Befunde von *Development International e.V.*, A New Responsibility for Sustainability: Corporate Non-Financial Reporting in Austria, online unter <https://www.ipoint-systems.com/fileadmin/media/downloads/AUSTRIA.EU.NFRD.2019.10.01.pdf> (16.10.2019).

unmittelbarer Relevanz für ihr Interessen und Zielsetzungen sind. Weit mehr nur als ein „bloßes“ Berichtsinstrument soll durch die nichtfinanzielle Berichterstattung der Mechanismus des „naming and shaming“<sup>4</sup> genützt werden, um bei allen relevanten Akteuren eine Verhaltensänderung zu erzielen und ein ausdifferenziertes Verständnis von Unternehmenserfolg, das über die finanzielle Dimension hinausgeht, verankern. Die erste Berichtssaison wurde bereits ausführlich evaluiert – wiewohl mit kritischem Fazit.<sup>5</sup> In vielen Fällen gehen aus den veröffentlichten Berichterstattungen fundamentale Defizite formaler oder inhaltlicher Natur hervor, z.B. erfolgte die Abdeckung der gesetzlich angeführten Mindestbelange mit sehr unterschiedlichem Tiefgang, und insb. die Darstellungen zu den durchgeführten Wesentlichkeitsanalysen waren von großer Heterogenität und nicht immer nachvollziehbaren Methodeneinsätzen gekennzeichnet. Auch erhielt die sorgfältige Festlegung der Berichtsgrenzen zu wenig Aufmerksamkeit. Sofern auf freiwilliger Basis externe Prüfungen der nichtfinanziellen Berichterstattung beauftragt wurden, orientierten sich diese offensichtlich zumeist an Mindeststandards und konnten damit nur wenig an praktischem Nutzen für die Berichtsadressaten wie für die berichtspflichtigen Unternehmen selbst entfalten. Und nicht selten wurde damit in Summe der Eindruck vermittelt, die nichtfinanzielle Berichterstattung würde lediglich als „Compliance-Übung“ verstanden. Die damit verbundenen Defizite gehen insb. zulasten jener Stakeholder, die nicht in der Lage sind, ihre Informationsbedürfnisse anderweitig zu adressieren bzw. einzufordern (z.B. Beschäftigte, im Besonderen aber Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Anliegen, etwa im Bereich Umweltschutz, Menschenrechte etc.).

Die vorliegende Studie bezweckt eine Analyse der zweiten Berichtssaison des NaDiVeG. Es soll die Frage im Fokus stehen, inwieweit die Unternehmen den gesetzlichen Berichtspflichten nachgekommen sind und welche Gestaltungsoptionen dabei ausgeübt wurden. Dabei wird auch der Vergleich zur ersten Berichtssaison gezogen und es soll kritisch reflektiert werden, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. In einem daran knüpfenden weiteren Teil werden die Ergebnisse einer Unternehmensbefragung angeführt, welche sich mit den Hintergründen der Berichterstattung sowie v.a. den Implikationen aus einer Governance-Perspektive befasst. Kontaktiert wurden dabei jene Unternehmen werden, die zum Jahresbeginn 2019 an der Wiener Börse gelistet waren. Der Fragebogen, den die AK Wien diesen Unternehmen übermittelt hat, ersuchte neben formalen Fragen der Berichterstattung insbesondere um ausführliche Auskunft zu grundlegenden Fragen der Prozesse und Governance-Strukturen, die der nichtfinanziellen Berichterstattung als deren Resultat zugrunde liegen.

Dem folgend ist die vorliegende Evaluierung zur nichtfinanziellen Berichtspraxis in Österreich wie folgt aufgebaut:

- Teil 1 des Berichts beinhaltet die Auswertung der von den Unternehmen des ATX Prime Marktsegments publizierten nichtfinanziellen Berichterstattungen.
- Hieran knüpft Teil 2 und stellt die Ergebnisse der Unternehmensbefragung, die in sämtlichen an der Wiener Börse notierenden Unternehmen von der AK-Wien im Februar/März 2019 durchgeführt wurde, dar.
- Teil 3 enthält die Dokumentation einer Diskussionsrunde zu den Studienergebnissen (Teil 1 und Teil 2). Die Diskussion hat im Oktober 2019 in Kooperation mit CIRA (Cercle Investor Relations Austria) in der Wiener Börse stattgefunden. Eingeladen waren Vertreter(innen) jener Unternehmen, die sich an der Befragung beteiligt haben. Ziel war es, die Sichtweisen, Erfahrungen und Lösungsansätze zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus der Unternehmenspraxis in den Endbericht einfließen zu lassen und demzufolge Handlungsempfehlungen für die neue Berichtssaison abzuleiten.

---

<sup>4</sup> Siehe etwa *Voland*, Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, BB 2015, 67 (72). Auf EU-Ebene zu diesem Mechanismus bereits *EU-Kommission*, KOM 2011, 681 endgültig, 9.

<sup>5</sup> Siehe zuletzt veröffentlicht *EY*, Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen (2019); im Weiteren insb. *Deloitte*, NaDiVeG-Monitoring (2018); *pwc/WU*, Das erste Jahr NaDiVeG (2018); *Rogl*, NaDiVeG nach dem ersten Berichtsjahr, *EY Finance and Performance Magazine* 3/2018, 22; *Kegel/Jarmer*, Genau hinsehen, *KPMG Dimensionen* 2/2018, 42; *Baumüller/Wala*, Erste Befunde zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich, *CFO* 2018, 157; *Baumüller*, Erste Befunde zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich, *KoR* 2019, 81. Im Ländervergleich zwischen Österreich und Deutschland *Baumüller/Nguyen*, Zur Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung, *PIR* 2018, 197; zur Prüfung auch *Kotz/Graschitz*, Internationale und nationale Standards zur Durchführung von Nachhaltigkeitsberichtsprüfungen – Gegenüberstellung und Anwendung in Österreich und Deutschland, *RWZ* 2018, 372.

# TEIL 1: NICHTFINANZIELLE BERICHTSPFLICHT IM GESCHÄFTSJAHR 2018 – EINE ANALYSE DER PRIME MARKET UNTERNEHMEN

## 1.1 Datenbasis und Methode der Auswertung

Im ersten Teil der Studie erfolgt eine Auswertung der veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen durch die Unternehmen des ATX Prime. Die **Grundgesamtheit** der Untersuchung stellen dabei jene Unternehmen dar, die per 31. Juli 2019 im Marktsegment ATX Prime an der Wiener Börse gelistet waren.<sup>6</sup> Für diese wurden die bis zum genannten Stichtag veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen für das Geschäftsjahr 2018 ausgewertet. Zum genannten Stichtag umfasst dieses Segment 39 Titeln, von denen 33 für die Studie berücksichtigt werden konnten:

- Zwei Unternehmen hatten ihre für die vorliegende Studie auswertungsrelevanten nichtfinanziellen Berichterstattungen bis zum Erhebungszeitpunkt gesetzeskonform noch nicht veröffentlicht (EVN<sup>7</sup>, voestalpine<sup>8</sup>).
- Zwei Unternehmen erfüllten für 2018 (wie schon für 2017) eines oder mehrere Kriterien der §§ 243b Abs. 1 bzw. 267a Abs. 1 UGB nicht. (CA Immobilien und Valneva)
- Zwei neu gelistete Unternehmen unterlagen demgegenüber noch nicht der Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018. (Frequentis und Marinomed Biotech)

In Summe umfasst die vorliegende Studie damit etwas weniger als die Hälfte aller Unternehmen, die in Österreich der nichtfinanziellen Berichtspflicht unterliegen.<sup>9</sup> Dies unterstreicht die Relevanz und Aussagekraft der nachfolgend dargestellten Ergebnisse.

In der Gegenüberstellung mit dem ersten Berichtsjahr 2017 (bzw. bei abweichenden Berichtsstichtagen: 2017/18) ist ein damals berichtspflichtiges Unternehmen zwischenzeitlich aus dem ATX Prime ausgeschieden und unterliegt seither auch nicht mehr der Pflicht zur Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung (BUWOG). Ein weiteres Unternehmen (Wolford) fiel lediglich aus dem Marktsegment ATX Prime, ist darüber hinaus jedoch noch im Amtlichen Handel angeführt und damit (weiterhin) berichtspflichtig. Dieses wurde der Vergleichbarkeit wegen – und über die Sample-Abgrenzung, die für die Studie vorgenommen wurde, hinaus – in die Untersuchung mit aufgenommen, sodass die nichtfinanziellen Berichterstattungen von in Summe 34 Unternehmen analysiert wurden.

Dem stehen drei Unternehmen gegenüber, die neu in das Marktsegment aufgenommen wurden: Addiko Bank (Erstnotiz 12. Juli 2019), Frequentis (Erstnotiz 14. Mai 2019) und Marinomed Biotech (Erstnotiz 4. Dezember 2018). Von diesen legte allerdings einzig Addiko eine nichtfinanzielle Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018 (wie schon für das Geschäftsjahr 2017) vor, da es als Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 189a Z 1 lit. b UGB zu klassifizieren ist und auch die weiteren Kriterien gem. § 267a UGB erfüllt. Für die beiden weiteren

---

<sup>6</sup> Der ATX Prime umfasst jene Titel, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und Zusatzanforderungen z.B. in puncto Unternehmenstransparenz und Mindestkapitalisierung entsprechen.

<sup>7</sup> Diesfalls aufgrund des Berichtsstichtages per 30. September, womit eine geplante Veröffentlichung im Dezember 2019 einhergeht.

<sup>8</sup> Diesfalls aufgrund eines Berichtsstichtages per 31. März bei gleichzeitiger Ausschöpfung der gesetzlichen Aufstellungsfrist. Die Veröffentlichung erfolgte daher kurz vor Fertigstellung der vorliegenden Studie mit Ende Oktober 2019.

<sup>9</sup> Als Referenzpunkt für diese Einordnung siehe *Development International e.V., A New Responsibility for Sustainability: Corporate Non-Financial Reporting in Austria*, online unter <https://www.ipoint-systems.com/fileadmin/media/downloads/AUSTRIA.EU.NFRD.2019.10.01.pdf> (16.10.2019).

Unternehmen bestand für das Geschäftsjahr 2018 (wie schon für das Geschäftsjahr 2017) durch Nichterfüllung eines oder mehrerer Kriterien der §§ 243b Abs 1 bzw. 267a Abs 1 UGB keine Berichtspflicht.

Die folgenden Darstellungen beziehen sich allesamt auf die für das Geschäftsjahr 2018 (bzw. bei abweichenden Berichtsstichtagen: 2018/19) vorgelegten nichtfinanziellen Berichterstattungen der 34 untersuchten Unternehmen. Punktuell getroffene Aussagen zu Vorjahresvergleichen bzw. Trends stützen sich auf bereits publizierte Auswertungen zur Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2017. Hierzu wird auf die Auswertung von *Baumüller*, KoR 2019,<sup>10</sup> und den dort gegebenen Studienüberblick verwiesen.

## 1.2 Form der Berichterstattung

Zunächst stehen formale Aspekte der Berichterstattung im Fokus der vorliegenden Analyse. Von den 34 untersuchten Unternehmen waren 23 ausschließlich dazu verpflichtet, auf Grundlage des § 267a UGB **auf konsolidierter Basis Rechnung zu legen**. Dies war i.d.R. dem Umstand geschuldet, dass eine Berichtspflicht gem. § 243b UGB an der Hürde der geforderten 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt scheiterte. Von den verbleibenden 11 Unternehmen, die sowohl auf konsolidierter als auch auf nichtkonsolidierter Basis Rechnung zu legen haben, wählten 10 die Form einer zusammengefassten Berichterstattung. Hierbei wurde im Regelfall erklärt, dass die maßgeblichen Auswirkungen, Risiken, Konzepte etc. gleichermaßen aus Konzern- wie aus Mutterunternehmenssicht von Relevanz sind. Nur ein Unternehmen legte gesondert gem. § 243b UGB wie gem. § 267a UGB Rechnung, wobei in diesem Fall eine Berichterstattung weitgehend deckungsgleichen Inhaltes erfolgte.

Während in 9 Fällen den Berichtspflichten durch Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung nachgekommen wurde, machten 25 Unternehmen vom Wahlrecht in § 267a Abs. 6 UGB Gebrauch, stattdessen einen **gesonderten nichtfinanziellen Bericht** zu erstellen. Im Hinblick auf die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2017 übten diese Unternehmen dabei das Wahlrecht in stetiger Weise aus. Unterschiede im Vergleich zu diesem Vorjahr gab es demgegenüber in der (Folge-)Frage nach dem Ort der Veröffentlichung, die sich für den nichtfinanziellen Bericht stellt: 12 Unternehmen veröffentlichten diesen für das Geschäftsjahr 2018 als Teil ihres Geschäftsberichtes, während 13 Unternehmen eine Veröffentlichung als gesondertes, eigenständiges Dokument außerhalb des Geschäftsberichtes wählten. Im ersten Fall wurde die Berichterstattung häufig als „kombinierte Berichterstattung“ bezeichnet, während im zweiten Fall das gesonderte Dokument i.d.R. als „Nachhaltigkeitsbericht“ (oder Variationen hiervon, z.B. „CSR-Bericht“) betitelt wurde; beide Begrifflichkeiten sind freilich gesetzlich nicht geregelt und werfen v.a. im zweiten Fall inhaltliche Abgrenzungsfragen zwischen den Berichtskonzepten der „nichtfinanziellen Berichterstattung“ und der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ auf. Materielle Implikationen kommt beiden Veröffentlichungsarten außerdem im Hinblick auf die Pflichten des Abschlussprüfers zu, die in Kapitel 1.4 vertieft dargestellt werden.

In drei Fällen wurde schließlich von einer „**integrierten (Geschäfts-)Berichterstattung**“ gesprochen – in Anlehnung an das Berichtskonzept des International Integrated Reporting Councils (IIRC). Dem hierfür üblichen Verständnis entsprechen jedoch nur die Berichte von Agrana und Palfinger, die beide nichtfinanzielle Erklärungen erstellen und diese (in unterschiedlichem Ausmaß) in die weiteren Teile des Lageberichts bzw. auch darüber hinaus in den Geschäftsbericht integrieren. Als besonders weitentwickelt i.S.d. genannten „Integrated Reporting“ ist dabei die Berichterstattung Palfingers hervorzuheben. Die Praktik, die vom Verbund gewählt wird,<sup>11</sup> entspricht demgegenüber dem vorherrschenden Verständnis einer „kombinierten Berichterstattung“, die auf eine weitergehende inhaltliche Integration mit der Finanzberichterstattung verzichtet.

Unabhängig von der Wahl des Berichtsformates zeigt sich der **Rückgriff auf Rahmenwerke** für die nichtfinanzielle Berichterstattung durch die berichtspflichtigen Unternehmen (§ 243b Abs. 5 bzw. § 267a Abs. 5 UGB). 22 Unter-

<sup>10</sup> *Baumüller*, Erste Befunde zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich, KoR 2019, 81.

<sup>11</sup> Dieser erstellt einen nichtfinanziellen Bericht, der als eigenes Kapitel im Lagebericht ausgewiesen wird.

nehmen machten von diesem Wahlrecht Gebrauch; in allen Fällen wurde dabei das Rahmenwerk der GRI herangezogen, im Falle des integrierten Berichts von Palfinger wurde zusätzlich auf das Rahmenwerk des IIRC verwiesen.

Im Detail zeigen sich jedoch auch für diese 22 Unternehmen große Unterschiede:

- Während die Vielzahl der Unternehmen im Einklang mit den Berichtserfordernissen der GRI-Standards berichtet, erfolgt die Berichterstattung in zwei Fällen (nachvollziehbarer Weise) bloß „in Anlehnung“ bzw. „unter Berücksichtigung“ dieser Rahmenwerke unter Hinweis auf Abweichungen von den Anforderungen dieser Standards (Strabag und Vienna Insurance Group). Einige weitere Unternehmen wiesen zwar ebenso auf eine bloße „Anlehnung“ an die GRI-Standards hin, ließen es im Gegensatz jedoch offen, ob dies ebenfalls eine nicht vollumfängliche Entsprechung bedeutet oder lediglich eine unpräzise Formulierung darstellt, die auf das Vorliegen von Abweichungen hindeuten soll.
- In allen nachvollziehbaren Fällen sind die GRI-Standards in ihrer Option „Kern“ als Referenz genannt worden; nur in 2 Berichten findet sich zu dieser Option keine dezidierte Aussage.
- Nur in zwei Fällen wird darüber hinaus ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Sector Supplements der GRI hingewiesen (Verbund und BAWAG). Zudem findet sich im GRI-Inhaltsindex der Erste Group der Hinweis darauf, dass „teilweise GRI G4 Sector Disclosures Financial Services“<sup>12</sup> berücksichtigt werden. Im Großteil der Berichterstattungen wird in diesem Zusammenhang keine klare Positionierung veröffentlicht.<sup>13</sup>

Im Wesentlichen entspricht dieses Bild jenem der vorigen Berichtssaison, sodass an dieser Stelle keine substantiellen Weiterentwicklungen erkennbar sind. Zu kritisieren ist wiederholt die **fehlende Klarheit der Angaben** zu den angewandten Rahmenwerken, denen die untersuchten nichtfinanziellen Berichterstattungen zugrunde liegen. Dieses Defizit beeinträchtigt die Nachvollziehbarkeit der Inhalte der Berichterstattung. Darüber hinaus zeigen sich allerdings auch deutliche Unterschiede in Umfang und inhaltlichen Aspekten GRI-konformer Berichterstattungen. Exemplarisch zeigt sich dies selbst im Hinblick auf die – in den GRI-Standards ausführlich geregelte – Wesentlichkeitsanalyse, die auf sehr unterschiedliche Arten und Weisen von den untersuchten Unternehmen durchgeführt und dokumentiert wurde (siehe weiterführend Kap. 2.3.1).

Darüber hinaus spielen insb. **die Sustainable Development Goals (SDGs) und der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)** eine Rolle für die Berichterstattung. In 10 Fällen wird auf beide verwiesen, Einzelnennungen beziehen sich in 6 Fällen auf die SDGs und in 2 Fällen auf den UNGC. Die Form der Integration in die Berichterstattung ist wieder sehr unterschiedlich: Während manche Unternehmen umfassende Bezugnahmen auf die SDGs folgen lassen und bspw. ihre Strategien und berichtspflichtigen Themen hiermit in Verbindung setzen, folgen in anderen Berichten nur sehr allgemeine Bekenntnisse zu deren Zielsetzungen. Im Hinblick auf den UNGC weist nur ein Unternehmen ausdrücklich darauf hin, dass seine nichtfinanzielle Berichterstattung auch als Fortschrittsbericht i.S.d. Forderung dieses Rahmenwerkes darstellt, ansonsten steht v.a. die Darlegung der Mitgliedschaft im Netzwerk im Fokus. In Summe lässt sich jedoch ein weiterer Bedeutungsgewinn dieser Referenzpunkte für die nichtfinanzielle Berichterstattung für die vergangene Berichtssaison feststellen.

Unbeschadet der dargestellten Gestaltungsmöglichkeiten in der Veröffentlichungsform machten eine Vielzahl von Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung **auf In-**

---

<sup>12</sup> Erste Group, Geschäftsbericht 2018 (2019) 78.

<sup>13</sup> Eine bzgl. des Verbindlichkeitsgrades weitaus weniger belastbare Aussage zur Berücksichtigung der GRI-Standards, die sich allerdings ebenso auf die Sector Supplements bezieht, findet sich in der Berichterstattung der Telekom Austria. Eine zumindest teilweise Berücksichtigung lassen Angaben in den GRI-Inhaltsindizes mancher Unternehmen erwarten, bspw. der OMV oder der RBI; klarstellende Aussagen hierzu wären jedoch wünschenswert.

**halte der weiteren Teile der Unternehmensberichterstattung zu verweisen.** In etwas mehr als 50 % der untersuchten Berichterstattungen (19) konnte ein derartiges Vorgehen festgestellt werden. In den meisten Fällen waren davon betroffen:

- Angaben zu nichtfinanziellen Risiken bzw. zu deren Steuerung, die typischer Weise mit der allgemeinen Risikoberichterstattung gem. § 243 UGB bzw. § 267 UGB (d.h. im (Konzern-)Lagebericht) zusammengefasst wurde.
- Angaben zum Geschäftsmodell, die teils in die weiteren Teile des Lageberichts integriert waren, teils aber auch im freien Teil des Geschäftsberichts aufgenommen wurden.
- Angaben zum Belang „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“, die in den Corporate-Governance-Bericht aufgenommen wurden.

Diese Vorgehensweise ist freilich im Hinblick auf die zu beachtenden Regeln für **Verweistechniken** differenziert zu betrachten.<sup>14</sup> Wird als Vorteil hiervon eine fokussierte Berichterstattung angeführt, sind zugleich inhaltliche Abgrenzungsprobleme (v.a. im Bereich der Risikoberichterstattung; dazu Kapitel 1.3) und potentielle Fehleindrücke bei den Berichtsadressaten im Hinblick auf die vermittelte Belastbarkeit der Informationen (im Hinblick auf die unterschiedlichen Prüfungsintensitäten, denen die verschiedenen Berichtsformate unterliegen) als Kritikpunkte anzuführen. Im Ergebnis dieser Abwägungen sind insb. die Verweise in den freien Teil des Geschäftsberichts als nicht mit dem Normenrahmen des UGB konform abzulehnen – und weiters die Eignung des Corporate-Governance-Berichts zur Bündelung der Angaben zum Belang „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ vor dem Hintergrund der sich unterscheidenden Angabenerfordernisse von §243b/§267a UGB und § 243c/§267b UGB zumindest inhaltlich in Frage zu stellen. Auch im Falle der zuvor genannten Beispiele für integrierte Berichte, die im Besonderen von der Anwendung der Verweistechniken abhängig sind, scheinen diese in den genannten Aspekten noch nicht zur Gänze schlüssig umgesetzt.

In allen 34 Fällen wurde die nichtfinanzielle Berichterstattung zeitgleich oder nur geringfügig (d.h. um wenige Wochen) verzögert nach der Finanzberichterstattung veröffentlicht – und stand damit in all diesen Fällen den Aktionären für die auf den Berichtsstichtag folgende **Jahreshauptversammlung** zur Verfügung. Dies ist insofern von Bedeutung, als für den nichtfinanziellen Bericht von einer gesetzlichen Aufstellungsfrist Abstand genommen wurde und hier den Unternehmen Gestaltungsspielraum offen steht – der freilich sorgfältig und im Hinblick auf eine Vielzahl an Abwägungen zu nützen ist.<sup>15</sup> Nur ein Unternehmen ergriff die Möglichkeit, seinen nichtfinanziellen Bericht unter Ausübung des gesetzlichen Rahmens erst nach der Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen; wie bereits für das Geschäftsjahr 2017 trifft dies auch im Folgejahr für die voestalpine zu. Deren nichtfinanzielle Berichterstattung konnte sohin nicht in der vorliegenden Studie berücksichtigt werden.

## 1.3 Inhalte der Berichterstattung

### 1.3.1 Grundlegende Systemelemente

Ein Thema, zu dem die Gesetzestexte der § 243b UGB und § 267a UGB keine expliziten Ausführungen enthalten, dass jedoch seitens „Standard-Setzer“ wie auch seitens des Schrifttums zuletzt hohe Aufmerksamkeit erhalten hat, ist jenes der **Berichtsgrenzen**: d.h. welche Organisationen bzw. Organisationsteile (z.B. Tochtergesellschaften und andere Konzernunternehmen, in der Wertschöpfungskette vor- bzw. nachgelagerte Unternehmen) in die nichtfinanzielle Berichterstattung eingehen.<sup>16</sup> Aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung werden dabei in einem Mindestmaß Berichtspflichten für die Unternehmen abgeleitet. Tatsächlich finden sich

<sup>14</sup> Dazu *Baumüller* in *Bertl/Fröhlich/Mandl* (Hrsg.), *Handbuch Rechnungslegung I* (2018) § 243b Tz. 33.

<sup>15</sup> Die Diskussionen dazu zusammenfassend *Baumüller*, *Nochmals: Aufstellungs- und Offenlegungspflichten für den nichtfinanziellen Bericht*, *ecolx* 2018, 477.

<sup>16</sup> Zum Normenrahmen *Baumüller*, *Berichtsgrenzen in der nichtfinanziellen Berichterstattung*, *CFO* 2019, 131.

dazu nur in 24 der Berichte ausdrückliche Aussagen; in 7 wird dem Thema ein eigenes Kapitel eingeräumt, in den weiteren 17 finden sich Ausführungen dazu in allgemeinen Kapiteln, die i.d.R. der nichtfinanziellen Berichterstattung vorangestellt sind. Inhaltlich weisen die Aussagen auf ein hohes Maß an Heterogenität in der Berichtspraxis hin: Nur in 5 Berichten lässt sich den Ausführungen entnehmen, dass – wie zuletzt gefordert – der gesamte Konsolidierungskreis abgedeckt wird; weitere 4 Berichte machen zumindest plausibel aus analogen Erwägungen wie in § 249 UGB einzelne Ausnahmen geltend. 6 Unternehmen beschränken sich schließlich auf die Einbeziehung der (vollkonsolidierten) Tochterunternehmen, was ebenso noch in einem Mindestmaß als vertretbare Praxis scheint. Kritisch zu sehen sind allerdings die verbleibenden 9 Fälle, in denen – nachvollziehbar dokumentiert – eine teils sachlich nicht gerechtfertigt wirkende Beschränkung der Berichterstattung auf Konzernunternehmen einzelner Länder, bestimmter Größe oder gar nur auf Einzelstandorte erfolgt. Es ist freilich verständlich, dass diese Anforderung gerade in prozessualer sowie technisch-organisatorischer Hinsicht für viele Konzerne eine immense Herausforderung darstellen mag. Da sich im Vorjahresvergleich allerdings in Einzelfällen bereits Weiterentwicklungen zu diesem Analysepunkt feststellen lassen (und oftmals entsprechende Ausführungen oder zumindest Pläne in den nichtfinanziellen Berichterstattungen vorzufinden sind), ist hier noch auf eine weitere Verbesserung für die folgenden Berichtssaisonen zu hoffen.

Ebenso wenig dem Gesetzestext zu entnehmen sind Berichtspflichten zur **Darstellung einer Wesentlichkeitsanalyse**. Im Schrifttum hat sich allerdings die Forderung nach einer Aufnahme dieser Darstellung in die Berichterstattung bereits als eindeutige h.L. etabliert und auch die Berichtspraxis kommt dieser schon in umfassender Weise nach: So finden sich in 33 der untersuchten Berichterstattungen Darstellungen zu diesem Thema, wobei eines dieser Unternehmen seine Darstellungen in Wesentlichen auf den Verweis auf ein gesondertes Dokument außerhalb der nichtfinanziellen Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018 verweist. Nur ein weiteres Unternehmen beschränkt sich demgegenüber darauf, lediglich die konkreten Ergebnisse ihrer Analyse darzustellen, ohne den Weg zu deren Ableitung zu behandeln.

Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Darstellungen zeigt sich allerdings noch eine große Heterogenität an Praktiken. Dies zeigt sich zunächst am Umfang der Berichterstattung: Diese bewegt sich um einen Mittelwert von knapp 3 Seiten, jedoch in einer Spannweite von 0,5 und 13,25 Seiten. 29 Unternehmen widmen den für die Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigten Stakeholdern mehr oder weniger umfangreiche Darstellungen; in ebenfalls 29 Fällen wird darüber hinaus berichtet, mittels welcher Formate der Dialog mit diesen Stakeholdern stattfand. Allerdings lassen sich nur in 9 Fällen Ausführungen dazu finden, wie die relevanten Stakeholder inhaltlich abgegrenzt wurden: in 8 Berichterstattungen geschah dies auf Grundlage eines weiten Begriffsverständnisses (Stakeholder sind alle Personen, die von den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit verbunden sind), während nur ein Unternehmen auch einen expliziten Bezug zur wirtschaftlichen Bedeutung dieser Stakeholder für das berichtspflichtige Unternehmen herstellte. Diese Festlegung des grundlegenden Begriffsverständnisses ist für die Ergebnisse der gesamten Wesentlichkeitsanalyse essentiell und scheint daher ihrer Bedeutung nach unterrepräsentiert. Im Hinblick auf die Vielzahl der Unternehmen, die keine Ausführungen dazu in ihre Berichte aufgenommen haben, sich jedoch zu einer GRI-konformen Berichterstattung bekennen, kann allenfalls angenommen werden, dass sie der dort festgehaltenen (weit gefassten) Stakeholder-Definition folgen.

Weitgehend unbedeutend in der Berichtspraxis sind **tiefgehende Analysen zu diesen Stakeholdern**. Ein Clustering nach unterschiedlichen Interessenlagen o.Ä. erfolgten nur in 6 Berichterstattungen; Aussagen oder weiterführende Analysen zur relativen Bedeutung der Stakeholder und den daraus abgeleiteten Implikationen für die Unternehmen gar nur in 4 Fällen (und auch diesfalls nicht in allen Fällen nachvollziehbar). 6 Unternehmen stellen schließlich die Ergebnisse ihrer Wesentlichkeitsanalyse nicht bloß in ihrer Gesamtheit, sondern ebenso auf Ebene der berücksichtigten Stakeholder (oder zumindest auf Ebene von Gruppen dieser Stakeholder) dar, um so ein differenziertes Bild von den verschiedenen Interessenlagen aufzuzeigen (und die letztendlichen Ableitungen aus Unternehmenssicht transparenter darzustellen).

Was abschließend festzustellen ist: Häufig hielten Unternehmen in ihren nichtfinanziellen Berichterstattungen für das Geschäftsjahr 2018 ihre Ausführungen zur Wesentlichkeitsanalyse in allen damit verbundenen Aspekten

kurz, um dafür auf die Durchführung und Dokumentation der Wesentlichkeitsanalyse im **Vorjahr** oder früheren Jahren zu verweisen. Diese Themen hätten weiterhin unverändert Gültigkeit bzw. würden Wesentlichkeitsanalysen nur in Mehrjahres-Intervallen durchgeführt. Wiewohl dieses Vorgehen in inhaltlicher Sicht i.d.R. nicht zu beanstanden scheint (solange die Aktualität der Berichtsinhalte zum Berichtsstichtag gewährleistet werden kann), ist sie im Hinblick auf die – für die nichtfinanzielle Berichterstattung wie für alle anderen Formen der Unternehmensberichterstattung – gebotene **Vollständigkeit der (aktuell vorgelegten) Berichterstattung** zu kritisieren.

Für die Darstellung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse sind **Wesentlichkeitsmatrizen** etabliert: 25 Unternehmen visualisieren diese im Rahmen ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung. Von den weiteren 9 Unternehmen führen zumindest 6 in Textform aus, auf Basis welcher inhaltlicher Analysedimensionen eine Ableitung der berichtspflichtigen Einzelthemen erfolgte. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich hier im Schrifttum und Praxis – trotz prinzipiell klarer Rahmenbedingungen in den § 243b Abs. 2 bzw. § 267a Abs. 2 UGB – sehr unterschiedliche inhaltliche Zugänge finden lassen:

- In den Zugangsweisen der Unternehmenspraxis überwiegt jene (22 Unternehmen), die für die traditionelle Nachhaltigkeitsberichterstattung üblich ist (und der Berichtslogik der GRI-Standards auch zugrunde liegt): Als Analysedimensionen werden die (ökonomischen,) sozialen und ökologischen Auswirkungen des Unternehmens mit der Relevanz der Einzelthemen aus Stakeholder-Sicht in Verbindung gebracht. Damit verschwimmen jedoch die Grenzen zwischen Nachhaltigkeits- und nichtfinanzieller Berichterstattung.<sup>17</sup>
- In 4 dieser 22 Fällen wird dargelegt, dass die Wesentlichkeitsanalyse eine dritte Dimension enthält, die u.a. „Geschäftserfolg“ bzw. „Geschäftsrelevanz“ genannt wird. Damit nähert sich die Darstellung dem gesetzlichen Rahmen in § 243b Abs. 2 bzw. § 267a Abs. 2 UGB, die eine solche Verbindung von Nachhaltigkeitsleistung und wirtschaftlicher Lage des berichtspflichtigen Unternehmens als Charakteristikum aufweist. Im Hinblick auf die Darstellbarkeit sowie die Gewichtung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Analyse bleibt eine solche Darstellung jedoch zu kritisieren.
- In weiteren 5 dieser 22 Fällen finden sich nach der Darstellung der Wesentlichkeitsmatrix noch Ausführungen, die Rückschlüsse darauf zulassen, dass die wirtschaftliche Lage in Form ergänzender Prozessschritte bzw. Abwägungen berücksichtigt wurden. Diese Aussagen bleiben allerdings z.T. vage, u.a. wenn betont wird, dass alle der zuvor genannten Einzelthemen (per se) eine „Geschäftsrelevanz“ besitzen. Stimmiger ist demgegenüber die Berichterstattung von Wienerberger, die diesen Bezug über die Stakeholder-Definition herstellt, der bereits in sich eine Relevanz der Gruppe für die wirtschaftliche Lage des berichtspflichtigen Unternehmens als Kriterium trägt.
- 3 Unternehmen nahmen bei der Festlegung ihrer Dimensionen demgegenüber ausdrücklich auf den Gesetzeswortlaut und -inhalt Bezug und verankerten damit die wirtschaftliche neben der Nachhaltigkeits-Dimension als zentrales Analysekriterium.
- Außerhalb des aus dem Gesetzestext oder selbst bisheriger Berichtsverständnisse auch im Nachhaltigkeits-Kontext zeigen sich die Analysedimensionen, die 6 Unternehmen im Rahmen ihrer Berichtspraxis dokumentieren. Diese stellen entweder auf einen vage bleibenden „gesellschaftlichen Einfluss“ ab oder verknüpfen lediglich die Sichtweisen und Präferenzen interner und externer Stakeholder in Form einer Matrix.

Der hohe Stellenwert der aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung übernommenen Analysedimensionen mag nicht zuletzt im Umstand begründet liegen, dass die hierfür etablierten Rahmenwerke, zuvorderst die Standards

---

<sup>17</sup> Dazu *Baumüller/Schaffhauser-Linzatti*, In search of materiality for nonfinancial information – reporting requirements of the Directive 2014/95/EU, smf 2018, 101.

der GRI, i.d.R. als „**safe harbour**“ angesehen werden, um die zahlreichen Defizite bzw. Lücken des Gesetzesrahmens im UGB zu umgehen. Dass diese Berichtsinhalte nicht deckungsgleich in Inhalt und bereits grundlegender Ausrichtung sind, wurde im Schrifttum bereits erschlossen und steht v.a. einer gänzlich unmodifizierten Übernahme der Inhalte der GRI-Standards für Zwecke der nichtfinanziellen Berichterstattung entgegen.<sup>18</sup> Diese differenzierte Betrachtungsweise fehlt jedoch noch in einem großen Teil der zuvor beschriebenen Fälle – wiewohl sich im Vorjahresvergleich auch eine deutliche Verbesserung in diesem Punkt feststellen lässt.

Das bereits in der vorhergehenden Berichtssaison festgestellte Problem der sehr unterschiedlichen **Identifikation und Abgrenzung von Einzelthemen** hat auch für das Geschäftsjahr 2018 Bestand – wiewohl sich hier Nivellierungstendenzen abzeichnen. So enthielten die Berichterstattungen der untersuchten Unternehmen im Mittel 11,3 wesentliche Einzelthemen, die in Folge detaillierter dargestellt wurden. Die Spannweite erstreckte sich hierbei von 6 Einzelthemen bis hin zu 26 Einzelthemen, ein Median von 11 Einzelthemen illustriert jedoch die zuvor genannte Konvergenz der Berichtspraktiken. Diese wesentlichen Themen wurden mitunter auf eine der folgenden Weisen ergänzt:

- 7 Unternehmen gaben aus verschiedenen Abwägungen heraus an, noch weitere Themen in die Berichterstattung zu integrieren. Diese wurden i.d.R. gesondert genannt, wodurch diese Vorgehensweise auch unter konzeptionellen Gesichtspunkten betrachtet nicht zu beanstanden ist.
- In 8 Fällen wurden in der Wesentlichkeitsanalyse eine Vielzahl an Einzelthemen dargestellt, die Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse waren – die angewandte Wesentlichkeitsschwelle jedoch z.T. nicht erreichten. Zwar wird über diese Einzelthemen in Folge nicht berichtet; diese Vorgehensweise schafft allerdings Transparenz in prozessualer Hinsicht und hilft damit, die Plausibilität der ausgewählten Berichtsinhalte weiter zu untermauern.

Die Beurteilung der Vollständigkeit und thematischen Gewichtung im Hinblick auf die in § 243b Abs. 2 bzw. § 267a Abs. 2 UGB genannten (Mindest-)Belange gestaltet sich insofern herausfordernd, als der größte Teil der berichtspflichtigen Unternehmen auf eigens gebildete thematische **Gliederungen** – auch für die weitere Strukturierung ihrer Berichte in Kapitelform – zurückgreift. Dies trägt zwar einerseits dem Umstand Rechnung, dass sich so besser auf die spezifischen Rahmenbedingungen aus dem Geschäftsfeld des Unternehmens eingehen lässt, andererseits wird damit aber die Vergleichbarkeit wie generelle Überprüfbarkeit der Gesetzeskonformität erschwert. Tatsächlich gliedern jedoch nur drei Unternehmen ihre Berichterstattung nach Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung – und selbst in diesen Fällen mit kleineren Abweichungen vom Gesetzestext. Von den weiteren 31 untersuchten Unternehmen, die eine abweichende Gliederungslogik zum Einsatz brachten, ergänzten zumindest 8 eine Referenztafel o.ä. Überleitungen, um so die Verbindung zwischen dieser Gliederungslogik und den gesetzlichen Vorgaben herzustellen. Als Kompromisslösung zwischen den beiden eingangs genannten Abwägungen scheint eine solche Vorgehensweise sogar vorteilhaft.

Positiv anzuführen ist schließlich, dass in 14 der untersuchten Berichte ausführlich auf **strukturelle bzw. inhaltliche Änderungen zum Vorjahr** hingewiesen wurde. Diese umfassten z.B. abweichende Veröffentlichungspraktiken (als Teil des Geschäftsberichts oder außerhalb dessen), neue Definitionen für Kennzahlen bzw. neue thematische Zusammenfassungen im Bereich der Wesentlichkeitsanalyse. Dies trägt einerseits dem Gebot der steten Berichterstattung Rechnung und erlaubt es durch die so gewährleistete Nachvollziehbarkeit für die Berichtsadressaten, dennoch Weiterentwicklungen in der Berichtspraxis während der ersten Jahre der NaDiVeG-Umsetzung zu realisieren. In den weiteren 20 nichtfinanziellen Berichterstattungen waren z.T. substantielle Änderungen zum Vorjahr ebenso offensichtlich; fehlende klarstellende bzw. erläuternde Angaben dazu haben die Nachvollziehbarkeit jedoch erschwert.

---

<sup>18</sup> Statt vieler, auch in der kritischen Auseinandersetzung mit den Aussagen dazu in den Gesetzesmaterialien zum NaDiVeG, *Baumüller in Bertl/Fröhlich/Mandl* (Hrsg.), Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 243b Tz. 78.

### 1.3.2 Ausgewählte Einzelaspekte

Einen wichtigen Kontext für die Wesentlichkeitsanalyse stellt die **Nachhaltigkeitsstrategie** der berichtspflichtigen Unternehmen dar. Eine Angabepflicht dazu kann zwar dem Gesetzestext des UGB nicht ausdrücklich entnommen werden, lässt sich allerdings unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen schon aus den Angabepflichten zum Geschäftsmodell (§ 243b Abs. 3 Z 1 bzw. § 267a Abs. 3 Z 1 UGB) ableiten.<sup>19</sup> Darüber hinaus lassen jüngste Überlegungen der EU-Kommission im Zuge ihrer Konsultationen zu „Sustainable Finance“ darauf schließen, dass dieses Thema in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird.<sup>20</sup> Bereits gegenwärtig lässt sich für diese Angaben jedoch schon ein Gewinn an Stellenwert feststellen: Nur in 9 der untersuchten Berichterstattungen fand sich kein Hinweis auf eine solche Nachhaltigkeitsstrategie. Dem stehen 11 Unternehmen gegenüber, die teils sehr ausführliche Darstellungen dieser Nachhaltigkeitsstrategie in ihre Berichterstattungen aufgenommen haben, sowie zwei weitere, die hierfür auf weiterführende Quellen (z.B. Unternehmens-Homepages) verweisen. 8 Unternehmen betonen demgegenüber lediglich, dass Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil der allgemeinen Unternehmensstrategie ist – wobei dieser Umstand in Folge nicht immer aus den zur Verfügung gestellten Informationen nachvollzogen werden kann.

Eine Forderung, die sich aus der systematischen Verortung der nichtfinanziellen Berichtspflichten in der Lageberichterstattung (und den dafür entwickelten Berichtsgrundsätzen) fundiert, betrifft die Angabe von **Vorjahres-Vergleichswerten** im Zusammenhang mit den berichteten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.<sup>21</sup> Dies eröffnet den Berichtsadressaten Einblicke in Trendentwicklungen und trägt damit zu einer verbesserten Einschätzung der gegenwärtigen Lage des Unternehmens bei. In der ersten Berichtssaison zeigten sich hier zahlreiche Unternehmen zurückhaltend – wohl v.a. der erstmaligen Erhebung zahlreicher nichtfinanzieller Leistungsindikatoren geschuldet. Für das Geschäftsjahr 2018 lässt sich demgegenüber eine deutliche Verbesserung feststellen: Bis auf zwei Ausnahmen finden sich in den vorgelegten Berichterstattungen zumindest zum größten Teil der berichteten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wenigstens zwei Perioden angegeben; in positiv zu würdigenden Einzelfällen wie etwa dem nichtfinanziellen Bericht der OMV sind sogar vieljährige Übersichten zur Entwicklung in den entsprechenden Kennzahlen enthalten.

Weitaus weniger vorbildlich gestaltet sich die Umsetzung der in § 243b Abs. 2 bzw. § 267a Abs. 2 UGB explizit enthaltene Forderung, „die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren **unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben** zu erläutern.“ In der Konzeption und damit der gesamthaften inhaltlichen Ausrichtung der nichtfinanziellen Berichtspflichten stellt dies eine Schlüsselnorm dar. Sie soll u.a. dazu beitragen, Unternehmen dazu zu bringen, sich selbst mit der ökonomische Relevanz der nichtfinanziellen (Steuers-)Größen – i.S.v. „leading indicators“ – auseinanderzusetzen und darüber transparent Rechnung zu legen. In 13 der untersuchten Berichterstattungen lässt sich eine solche Bezugnahme jedoch nicht entnehmen. Und auch die Unternehmen, die diese Anforderung berücksichtigen, tun dies in sehr unterschiedlichem, i.d.R. aber eingeschränktem Maße. Oftmals beschränken sich die Angaben z.B. auf die bloße Nennung von Gesamtausgaben für F&E, Investitionsvolumina in bestimmten Themenfeldern oder Ausgaben aus dem Personalbereich oder für Spenden für soziale Zwecke. Fortgeschrittene Kennzahlen umfassen die Nennung der Mitarbeiterproduktivität, um den Berichtspflichten Genüge zu tun (Zumtobel). Darüber hinaus finden sich nunmehr vergleichsweise häufig Darstellungen zur Wertschöpfung- bzw. Wertverteilung des berichtspflichtigen Unternehmens. Von systematischen Abhandlungen sind die Ausführungen i.d.R. weit entfernt. Umso positiver sind Beispiele wie jenes der RBI zu würdigen, die sich umfassend mit den Thema der Finanzierung unter diesen Gesichtspunkten befassen, oder auch von Mayr-Melnhof, die sich dem Zusammenhang zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Leistung in einem eigenen Kapitel widmen (allerdings ohne diese mit quantitativen Angaben zu untermauern).

<sup>19</sup> Siehe dies stützend auch *EU-Kommission*, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) (2017/C 215/01) 6, 7 ff.

<sup>20</sup> Dazu *EU-Kommission*, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97 final, 14.

<sup>21</sup> Siehe *Baumüller* in *Berti/Fröhlich/Mandl* (Hrsg.), *Handbuch Rechnungslegung I* (2018) § 243b Tz. 27.

Für jene Unternehmen, die sowohl den Berichtspflichten gem. § 243b als auch § 267a UGB unterliegen und die zu deren Erfüllung auf eine **zusammengefasste Berichterstattung** zurückgreifen, stellt sich als spezifisches Problem jenes, in welcher Form bzw. inwieweit in dieser gesondert auf die Lage des Mutterunternehmens und die Lage des Konzerns eingegangen wird. Dabei herrscht die Praxis vor, die grundlegenden Konzepte, Due-Diligence-Prozesse etc. aus beiden Perspektiven als äquivalent und damit nicht gesondert zu berichten zu erklären. Quantitative Angaben werden in den entsprechenden Tabellen entweder in Form gesonderter Spalten oder durch davon-Vermerke unterschieden; im Falle zweier nichtfinanzieller Berichte wurden die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für das Mutterunternehmen demgegenüber in Form eines eigenen Anhangs zur nichtfinanziellen Berichterstattung aufgenommen. Zwei andere Unternehmen verzichteten allerdings auch zur Gänze auf eine Unterscheidung zwischen den Perspektiven des Mutterunternehmens und des Konzerns. Der gesetzliche Rahmen lässt dabei alle diese Vorgehensweisen zu, solange eine entsprechende Klarheit in den Darstellungen sichergestellt ist.

Zu den weiteren untersuchten inhaltlichen Aspekten lässt sich zunächst feststellen, dass der Themenbereich der **Due-Diligence-Prozesse** zu den berichtspflichtigen Einzelthemen in weitgehend allen Berichterstattungen präsent ist – in der vergangenen Berichtssaison war hieran noch häufiger Kritik auszuüben. Nur in zwei Berichterstattungen konnten keine derartigen Angaben identifiziert werden. Darüber hinaus ist aber (erneut) auch festzuhalten, dass sich Umfang und Tiefgang der Darstellungen in diesem – für die nichtfinanzielle Berichterstattung besonders relevanten – Punkt teils deutlich unterscheidet.

Ebenso werden **Maßnahmen**, die von den Unternehmen gesetzt werden, um ihre Nachhaltigkeitsleistung zu sichern oder zu verbessern, von fast allen Unternehmen – erneut mit zwei Ausnahmen – in den Fokus gerückt. Dies geschieht häufig in rein textueller Form bei der Darstellung der Einzelthemen. Oftmals finden sich allerdings auch übersichtlichere Lösungen wie tabellarische Darstellungen auf Ebene der gesetzlichen Belange bzw. Einzelthemen, mitunter um ein Status-Monitoring ergänzt. Im Sinne der Transparenz der Berichterstattung erscheinen solche Lösungen besonders vorteilhaft.

Grundlegende Probleme zeigen sich demgegenüber im Hinblick auf die geforderte **nichtfinanzielle Risikoberichterstattung**. Diesbezügliche Fragestellungen erhielten schon in der Literatur hohe Aufmerksamkeit; dabei stehen einerseits Abgrenzungsfragen zur Risikoberichterstattung für die Finanzberichterstattung, andererseits Gestaltungsoptionen i.S. einer Redundanzen vermeidenden Berichterstattung im Fokus.<sup>22</sup> In der Praxis der untersuchten Berichterstattungen führte dies jedoch zu einer großen Heterogenität, die kaum eine Vergleichbarkeit zulässt:

- 14 Unternehmen widmeten den nichtfinanziellen Risiken ein eigenes Kapitel innerhalb der nichtfinanziellen Berichterstattung, in denen diese gesondert abgehandelt wurden; 7 Unternehmen berichten demgegenüber auf Ebene der Einzelthemen oder auch nur der Belange/Themenbereiche über diese Risiken. In einem weiteren Fall wurde die Berichterstattung als Teil der Ausführungen zur Wesentlichkeitsanalyse aufgenommen.
- Zwei Unternehmen sahen demgegenüber in den weiteren Teilen des Lageberichts eigene Kapitel für ihre nichtfinanziellen Risiken im Rahmen der allgemeinen Risikoberichterstattung vor. Häufig wurde aber auch von anderen Unternehmen zumindest zur Darstellung der grundlegenden Funktionsweise des Risikomanagements auf die allgemeinen Ausführungen dieser Risikoberichterstattung als Teil der Finanzberichterstattung verwiesen.
- In einer Vielzahl an anderen Fällen wurde allenfalls im Fließtext auf Risiken hingewiesen bzw. waren die Bezugnahmen darauf nicht nachvollziehbar. D.h. dahingehend wirken die Berichterstattungen unvollständig.

---

<sup>22</sup> Dazu *Sopp/Baumüller*, Nichtfinanzielle Berichterstattung: Kritik an den neuen Leitlinien zu klimabezogenen Angaben, DB 2019, 1801.

Fragwürdig erscheint darüber hinaus ein Fall, in dem dargelegt wird, dass die Risikoanalyse auf Grundlage einer **Netto-Betrachtung** erfolge. Da in Folge alle Risiken von entsprechenden Maßnahmen adressiert und kompensiert werden, wurde vom berichtspflichtigen Unternehmen kein Kommunikationsbedarf gesehen. Mit dem Gesetzeswortlaut zur nichtfinanziellen Berichterstattung lässt sich ein derartiges Vorgehen jedoch nur schwerlich in Einklang bringen.

In inhaltlicher Hinsicht ist insb. die Vermengung von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung deswegen problematisch, als sie von einer unterschiedlichen **Analyserichtung** charakterisiert werden: „outside-in“ im Falle Ersterer (d.h. es stehen die Auswirkungen auf das Unternehmen im Fokus), „inside-out“ im Zweiteren (d.h. es stehen die Auswirkungen im Fokus, die das Unternehmen bei seinem Umfeld verursacht). Schlüssig umgesetzt scheint dies nur in 12 der untersuchten Berichterstattungen. 4 sind demgegenüber von einem inside-out-Fokus geprägt, während 13 beide Sichtweisen vermischen. Letzteres ist zwar i.S. einer freiwillig erweiterten Berichterstattung grds. zulässig, jedoch aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen heikel – bedeutet doch eine abschließliche Berichterstattung über Risiken, die sich auf das Unternehmen in wesentlicher Weise auswirken können, dass die weiteren Teile der Lageberichterstattung gem. § 243 bzw. § 267 UGB unvollständig sein können – was in rechtlicher Hinsicht zu Folgeproblemen führen kann.

## 1.4 (Freiwillige) Prüfung der Berichterstattung

Die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung hat in den vergangenen Jahren ebenso hohe Aufmerksamkeit erhalten. Hierbei liegt zunächst unstrittiger Weise die **Hauptverantwortung** für die Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung beim Aufsichtsrat. Dieser bedient sich jedoch auf freiwilliger Basis häufig externer Dienstleister, um ihn bei den Prüfungshandlungen zu unterstützen und damit im Hinblick auf Haftungsfragen möglichst abzusichern. Darüber hinaus sieht sich auch der Abschlussprüfer von Gesetzes wegen verpflichtet, in einem Mindestmaß Handlungen zur Sicherstellung von Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung zu setzen.<sup>23</sup>

Zur Evaluation des gesetzeskonformen Umgangs des Abschlussprüfers mit der nichtfinanziellen Berichterstattung bieten sich bei der externen Analyse der vorgelegten nichtfinanziellen Berichterstattungen nur wenige Anknüpfungspunkte. Ein solcher betrifft seine Verantwortung, diese Berichterstattung **„kritisch zu lesen“** – dazu verpflichtet ihn der Prüfungs-Standard ISA 720. Entsprechende Aussagen, die auf dessen Beachtung hinweisen, finden sich grds. in allen vorliegenden Bestätigungsvermerken zu den geprüften Finanzinformationen. Ein substantieller Diskussionspunkt betrifft die Konstellation, in der ein nichtfinanzieller Bericht erstellt wird, der nicht Teil des Geschäftsberichts des geprüften Unternehmens ist. Die sich hier zeigenden Auffassungsunterschiede waren bereits in der vorhergehenden Berichtssaison offensichtlich; es zeigt sich jedoch nunmehr eine Nivellierung nach unten: Von allen untersuchten Prüfgesellschaften ist es einzig Deloitte, die ausdrücklich darauf hinweist, auch im Falle einer Veröffentlichung außerhalb des Geschäftsberichts die nichtfinanzielle Berichterstattung kritisch zu würdigen. In allen anderen Fällen geschieht dies demgegenüber nicht, was zu einem möglichen Kontrolldefizit beiträgt und bereits vor dem relevanten Normenrahmen sachlich als Vorgehensweise nicht zu rechtfertigen ist. Dieses Risiko lässt sich für 12 der untersuchten Berichterstattungen feststellen.

Soweit es den veröffentlichten Informationen zu entnehmen ist, wurden 14 nichtfinanzielle Berichterstattungen auf freiwilliger Basis geprüft, dieses Ergebnis bewegt sich damit auf Vorjahres-Niveau. Dies geschah in allen Fällen durch einen Wirtschaftsprüfer. Bis auf zwei Ausnahmen war dieser zugleich als (Konzern-)Abschlussprüfer bestellt; in beiden Ausnahmen war es die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, die das Mandat zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung erhalten hat.

---

<sup>23</sup> Zu dem hier diskutierten Themenfeld *Baumüller/Follert*, Fragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht des Abschlussprüfers, WPg 2018, 1205.

Das **Prüfungsurteil** wurde – soweit nachvollziehbar und anders als im Vorjahr – in allen Fällen veröffentlicht. Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung, allenfalls legen die Sorgfaltspflichten für den Aufsichtsrat dieses Vorgehen nahe. Keines dieser Urteile weist auf eine Einschränkung hin. In allen Fällen erfolgte die Prüfung auf Basis des Standards ISAE 3000, wobei zusätzlich in einem Fall – inhaltlich ohne Notwendigkeit – auf die Berücksichtigung des KFS/PG 13 als nationale Norm, welche die nichtfinanzielle Berichterstattung adressiert, hingewiesen wurde.

Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit einer lediglich **„begrenzten“ Prüfungssicherheit** testiert wurde. Diese ist substantiell geringer als die „hinreichende“ Prüfungssicherheit, die als Maßstab für die Prüfung des Jahresabschlusses etabliert ist – und die auch den Maßstab für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat darstellt. Dieses Vorgehen mag praktischen Abwägungen geschuldet sein, die u.a. besonderen Problemen in der Erfassung und Überprüfung nichtfinanzieller Sachverhalte geschuldet sein mögen. De facto bedeutet dies allerdings für den Aufsichtsrat, dass er sich in weit weniger umfangreichen Maße auf dieses Prüfungsurteil stützen kann und damit vertiefte Überlegungen zu seinen Kontrollen der nichtfinanziellen Berichterstattung anstellen muss, um Haftungsfragen zu vermeiden.

Inhaltlicher **Prüfungsgegenstand** war in zwei Fällen die (vollumfängliche) Übereinstimmung der Berichterstattung mit den Vorgaben des NaDiVeG; in 9 weiteren Fällen, in denen die Berichterstattung zusätzlich im Einklang mit den GRI-Standards erfolgte, wurde diese Übereinstimmung ebenso geprüft und bestätigt. 2 weitere Unternehmen beauftragten demgegenüber zwar eine vollständige Überprüfung der NaDiVeG-Konformität, ließen darüber hinaus aber nur selektiv die Korrektheit der Anwendung bestimmter Einzelstandards der GRI prüfen. In einem Fall wurde schließlich nur die Umsetzung einzelner GRI-Standards bestätigt, ohne ersichtliche weitergehende Referenz auf den umfassenderen Rahmen des NaDiVeG. Diese Befunde zeigen also in Summe auch hier eine Vielfalt an Zugängen auf, die zu anderen Schlüssen im Hinblick auf die Aussage und Belastbarkeit der Prüfungsurteile führen – und dahingehend eine kritische Befassung der Berichtleser mit den Details der durchgeführten Prüfung notwendig scheinen lassen, um dem vieldiskutierten Problem der „Erwartungslücke“ im Kontext dieser Prüfungen entgegenzuwirken.

Illustrierend ist in diesem Zusammenhang auf das Beispiel der Erste Group zu verweisen. Deren nichtfinanzielle Berichterstattung erhielt in der vergangenen Berichtssaison hohe Aufmerksamkeit, als die damals beauftragte freiwillige Prüfung **ein Testat mit Einschränkungen** vergeben hat. Der Prüfungsauftrag umfasste eine vollständige Prüfung der GRI-basierten Berichterstattung i.V.m. den Vorgaben des NaDiVeG mit begrenzter Prüfungssicherheit. Beanstandet wurde v.a. die nicht vollständige Abdeckung des Konsolidierungskreises. Für das Geschäftsjahr 2018 wurde nunmehr der beauftragte Prüfungsdienstleister gewechselt und dessen Prüfungsmandat beschränkt: So galt es, anders als für 2017, nicht mehr den vollumfänglichen Einklang mit den Anforderungen des NaDiVeG und der GRI-Standards zu prüfen, sondern den Schwerpunkt auf ausgewählte Einzelstandards der GRI zu legen. Mit diesem neugefassten Prüfungsfokus wurden nunmehr vom neuen Prüfungsdienstleister keine Einschränkungen zur vollumfänglichen Erfüllung der Berichtspflichten mehr beanstandet.

Ähnlich verhält es sich mit dem Umstand, dass in der Berichtssaison 2017 noch in einzelnen Fällen **„ergänzende Anmerkungen“** in den Testaten enthalten waren, die – ohne Einschränkung des Prüfungsurteils – auf Weiterentwicklungsbedarfe in der Berichtspraxis des geprüften Unternehmens hinwiesen. Solche sind aus den nunmehr vorgelegten Prüfungsurteilen zur Gänze verschwunden. Dies kann einerseits einer bereits deutlich weiterentwickelten Berichtspraxis geschuldet sein, andererseits aber auch einem dahingehenden (expliziten oder impliziten) Druck, den die beauftragten Dienstleister wahrgenommen haben könnten (nicht zuletzt vor dem Hintergrund eigener kommerzieller Interessen, Marktanteile an diesem neuen Geschäftsfeld auszubauen). Der Glaubwürdigkeit der vorgelegten Berichterstattungen haftet allerdings diese nicht gänzlich nachvollziehbare Entwicklung (auf die auch in den Berichterstattungen selbst nicht hinlänglich eingegangen wird) als potentieller Makel an.

## 1.5 Fazit zu Teil 1

Die Ergebnisse der dargestellten Untersuchungen zeichnen ein zwiespaltiges Bild: Auf der Haben-Seite ist eine merkbare Weiterentwicklung in der Berichtspraxis festzustellen. In Anbetracht der teils offensichtlichen Defizite, welche die erste Berichtssaison zu Tage brachte, und deren (insb. in zeitlicher Hinsicht) herausfordernden Rahmenbedingungen war dies aber zu erwarten. Umso bedauerlicher ist, dass z.B. noch immer zahlreiche Unternehmen vermeidbare Formal- und Verweisfehler in ihrer Berichterstattung enthalten; noch gravierender allerdings, dass in manchen Punkten noch immer grundlegende Spezifika der nichtfinanziellen Berichterstattung nicht adäquat (i.S.v.: normenkonform) adressiert scheinen. Zu Letzterem sind etwa die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung zu nennen oder die Umsetzung der gebotenen Verweistechiken. Und auch die Fallhöhe zwischen den Berichterstattungen, die den Eindruck einer besonders engagierten Erstellung vermitteln, und der diesbzgl. Schlussgruppe ist noch immer enorm.

Im besonderen Maße werfen aber jene Aspekte weiterführende Fragen auf, die sich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung auf grundlegender Ebene verbunden sind – nämlich deren Einbindung in die Governance-Strukturen betreffend. Ein wichtiges Thema konnte dabei in Kapitel 1.4 dargestellt werden: Die Praktiken betreffend die (freiwillig oder verpflichtend) zu setzenden Handlungen durch Abschlussprüfer oder beauftragte andere Prüfungsdienstleister vermittelt ein noch sehr inkonsistentes Bild. Aber auch Darstellungen zur (Nachhaltigkeits-)Strategie und den daran knüpfenden Managementprozessen wirken in vielen Fällen ausbaufähig. Dieser Befund stellt nun zugleich die Überleitung zum nächsten Teil der vorliegenden Studie dar. Mit diesem soll einigen der angesprochenen grundlegenden Fragestellungen, die aufkamen oder offengeblieben sind, nachgegangen werden.

# TEIL 2: AK-BEFragung ZUR UMSETZUNG DES NADIVEG IN BÖRSENNOTIERTEN UNTERNEHMEN (FEBRUAR/MÄRZ 2019)

Zur Ergänzung der Auswertungen der Unternehmenspublikationen, die im Zentrum des ersten Teiles der vorliegenden Studie standen, wurden österreichische börsennotierte Unternehmen kontaktiert. Der Fragebogen, der ihnen übermittelt wurde, ersuchte um ausführliche Auskunft zu grundlegenden Fragen der Prozesse und Governance-Strukturen, die der nichtfinanziellen Berichterstattung als deren Resultat zugrunde liegen. Die Antworten hierauf sollen somit einerseits ein Verständnis dafür geben, warum Unternehmen sich für gewisse Gestaltungsoptionen in ihren Berichterstattungen entschieden haben, andererseits aber auch die Fundierung und damit Belastbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kritisch hinterfragen.

## 2.1 Datenbasis und Methode der Auswertung

Untersucht wurden jene Unternehmen, die zum Jahresbeginn 2019 an der Wiener Börse gelistet waren. Mit Stichtag 14. Jänner 2019 handelte es sich dabei um 70 Unternehmen. Allerdings wurde im Anschluss das Unternehmen Betbull Holding SE nicht berücksichtigt, da es sich in Liquidation befand. Somit verblieben 69 Unternehmen für die Erhebung. Eine Auflistung dieser Grundgesamtheit findet sich im Anhang dieses zweiten Teils der vorliegenden Studie. Diese Unternehmen wurden Anfang Februar 2019 durch die AK Wien kontaktiert und erhielten einen vierseitigen Fragebogen übermittelt. Dieser enthielt vier Teile, die überwiegend offene Fragen zu formalen wie inhaltlichen Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung dieser Unternehmen vorgesehen haben. Die Unternehmen wurden gebeten, die von ihnen befüllten Fragebögen per E-Mail bis März 2019 zu retournieren. 33 Unternehmen kamen dem in einer Form nach. Z.T. verwiesen sie jedoch zur Gänze auf die von ihnen veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen oder auch auf den Umstand, aus verschiedenen Gründen nicht den Berichtspflichten gem. § 243b UGB bzw. § 267a UGB zu unterliegen.

Für die im Anschluss dargestellte Auswertung der Studienergebnisse konnten letztlich 26 Stellungnahmen als verwertbare Grundlagen herangezogen werden. Deren Natur war im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie umfasste detailliert ausgefüllte Fragebögen, bloß punktuelle Rückmeldungen zu Einzelfragen bzw. weitgehende Verweise auf die im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung veröffentlichten Informationen. Da die veröffentlichten nichtfinanziellen Berichterstattungen bereits Gegenstand der Analyse in Teil 1 der vorliegenden Studie war und darüber hinaus eine Vielzahl der im Fragebogen gestellten Fragen nur unzureichend adressierten, wurden in Folge nur die ausdrücklich im Fragebogen enthaltenen Antworten für die Untersuchungen in Teil 2 berücksichtigt.

Die in der folgenden Untersuchung inkludierten Unternehmen stellen rd. ein Drittel der kontaktierten Unternehmen sowie der in Summe unter die nichtfinanziellen Berichtspflichten fallenden Unternehmen dar, was die Relevanz der Ausführungen unterstreicht. Auf eine Nennung dieser Unternehmen wird zur Wahrung der Anonymität der an der Studie nicht-teilnehmenden Organisationen jedoch verzichtet. Diese Forderung wurde seitens der Unternehmen ausdrücklich an die Vertreter(innen) der AK Wien herangetragen.

Aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Rückmeldungen, auch auf Ebene der Beantwortung einzelner Fragen, wird in Folge auf Häufigkeitsverteilungen u.ä. Darstellungen im Regelfall verzichtet. Zentrale Ergebnisse, seien sie übereinstimmend oder auf Widersprüchlichkeiten hinweisend, werden hervorgehoben und im Lichte des Meinungsstandes in der Literatur wie den zuvor erhobenen Ergebnissen im ersten Teil der vorliegenden Studie diskutiert.

## 2.2 Themenbereich „Formales zur nichtfinanziellen Berichterstattung“

Hinsichtlich der formalen Gestaltung der nichtfinanziellen Berichterstattung wurden **vier Fragen** in den Fokus gestellt: Zunächst sollten die Erwägungen hinter der Zusammenfassung von konsolidierter und nichtkonsolidierter Berichterstattung erhoben werden, weiters hinter dem Rückgriff auf Rahmenwerke gem. § 243b Abs. 5 bzw. § 267a Abs. 5 UGB. Schließlich wurde auf die Ausübung des Wahlrechts zur Erstellung eines nichtfinanziellen Berichts gem. § 243b Abs. 6 bzw. § 267a Abs. 6 UGB und die Motivlage hierzu abgestellt. In einer weiteren Frage wurde darüber hinaus die gesamthafte Publikations-Strategie der untersuchten Unternehmen behandelt, v.a. im Hinblick auf ergänzend publizierte Nachhaltigkeitsberichte, weiterführende Berichtskonzepte wie das Integrated Reporting etc.

Erwartbar fielen zunächst die Antworten jener Unternehmen aus, die nach § 243b und § 267a UGB zugleich berichtspflichtig sind und **ihre Berichterstattungen zusammenfassen**. Als Argument hierfür wird i.d.R. angeführt, dass das berichtspflichtige Mutterunternehmen an der Konzernspitze eine reine Holdingfunktion innehat und dahingehend eine gesonderte Berichterstattung hierfür keinen Mehrwert für die Berichtsadressaten darstellt. In einem anderen Fall wird wiederum darauf hingewiesen, dass das Mutterunternehmen im Konzern eine dermaßen dominierende Stellung einnimmt, dass eine gesonderte Berichterstattung zu keinem wesentlich abweichenden Bild führen würde. Und auch über diese Fallkonstellationen hinaus bietet die Zusammenfassung von konsolidierter und nichtkonsolidierter Berichterstattung die Möglichkeit, Redundanzen zu vermeiden – was die Effizienz der Berichterstattung wie deren Klarheit zu erhöhen vermag.

Wie bereits in Teil 1 dieser Studie dargelegt, stellen die Standards der GRI das am meisten referenzierte Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung dar. Die Rückmeldungen, die zu den Hintergründen für den **Einsatz dieses Rahmenwerkes** gegeben wurden, fußen dabei auf folgenden vier Abwägungen:

- Die Standards der GRI gelten als weltweit etabliert und dahingehend akzeptiert für die Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsleistung. Dieses Argument scheint sich also stark um den Aspekt der Glaubwürdigkeit der Informationen zu drehen.
- Der zuvor genannte Punkt wird aus Unternehmenssicht darüber hinaus durch den Umstand bestärkt, dass sowohl das NaDiVeG als auch die zugrunde liegende Richtlinie 2014/95/EU explizit Bezug nehmen auf die Verlautbarungen der GRI.
- Sie sind für die Bedürfnisse international tätiger Konzerne praktikabel. Gründe hierfür können darin liegen, dass sie u.a. in verschiedenen Sprachen vorliegen und das Erarbeiten eigener Konkretisierungen des vagen Gesetzestextes ersparen.
- Unternehmen, die bereits vor dem Geschäftsjahr 2017 auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsberichte erstellten, taten dies i.d.R. ebenso auf Grundlage der GRI-Verlautbarungen. Diese Praktik auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung weiterzuführen wird als Kontinuität erachtet – zeigt allerdings zugleich erneut die häufig vorherrschende Vermischung von beiden Berichtskonzepten auf.

In der Literatur wurde bereits in zahlreichen Publikationen das Wahlrecht zur Erstellung eines **nichtfinanziellen Berichtes** behandelt – und aufgrund seiner Ausgestaltung als inhaltlich vorteilhaft beurteilt. Dies trifft z.B. auf seine Behandlung im Rahmen des Enforcement zu.<sup>24</sup> Die Ergebnisse in Teil 2 der vorliegenden Studie tragen dem auch Rechnung. Auf ihre Motivlage angesprochen, wurden seitens der befragten Unternehmen jedoch teils andere Abwägungen als die bisher im Fokus stehenden vorgebracht:

---

<sup>24</sup> Siehe *Baumüller/Schaffhauser-Linzatti*, Nichtfinanzielle Erklärung oder nichtfinanzieller Bericht?, CFO 2017, 102.

- Als Hauptargument zugunsten der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung wurde die somit ermöglichte Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen angeführt – insb. durch eine ebenso erleichterte Integration der Angaben in die weiteren Teile des Lageberichts. Dies ermögliche in der Darstellung eine „Nähe zum Business“, mit einem deutlichen Anklang an das Konzept des Integrated Reporting. Dahingehend wird diese Berichtsform von manchen Respondenten auch als besonders hochwertige, da anspruchsvolle empfunden.
- Zugunsten des nichtfinanziellen Berichts wurde demgegenüber eine Gleichrangigkeit in der Darstellung zum Corporate-Governance-Bericht angeführt – zu dem eine besonders hohe thematische Verflechtung gesehen wird. Darüber hinaus empfinden einzelne Unternehmen diese Veröffentlichungsform als transparenter, was i.S.v. einer verbesserten Übersichtlichkeit und Strukturierung zu verstehen ist.
- Als weiterführendes Argument, diesen nichtfinanziellen Bericht in den Geschäftsbericht integriert zu veröffentlichen, wird der pragmatische Vorteil genannt, so „alles in einem Dokument zu haben“. In den Nennungen überwiegen jedoch die Vorteile einer Veröffentlichung außerhalb des Geschäftsberichts: Dies ermögliche eine zielgruppengerechtere Publikations- und Kommunikationsstrategie, verhindere eine Überladung des Geschäftsberichtes und betone den Stellenwert der nichtfinanziellen Berichterstattung weiter. In einem Fall wurde darüber hinaus im Hinblick auf die damit verbundenen Erleichterungen zum Aufstellungszeitpunkt hingewiesen, die jedoch eine gesonderte Veröffentlichung unabdingbar machen.

Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass viele der geäußerten Überlegungen weit über das bloße Offenlegungsformat hinausreichen – und auf mitunter **stark divergierende Verständnisse** zu Inhalten und Zielsetzungen der nichtfinanziellen Berichterstattung weisen. Dies zeigt u.a. das sehr geäußerte unterschiedliche Verständnis zu möglichen Zielgruppen der nichtfinanziellen Berichterstattung und inwieweit diese in Verbindung stehen mit dem wirtschaftlichen Leistungsprozess und damit auch den Zielgruppen der traditionellen Finanzberichterstattung.

Abgesehen davon weisen manche Unternehmen darauf hin, einen **Trend** zu einer stärker abgegrenzten, gesonderten nichtfinanziellen Berichterstattung wahrzunehmen – d.h. die Integration des nichtfinanziellen Berichtes in einen umfassender verstandenen Nachhaltigkeitsbericht. Andere Unternehmen weisen demgegenüber auf eine genau gegenläufige Entwicklung hin zu einer stärkeren Integration von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen hin und wollen dahingehend Maßnahmen evaluieren. Dies trägt zum soeben geschilderten Bild einer fehlenden gemeinsamen Basis zu Grundfragen der nichtfinanziellen Berichterstattung bei.

An jene Unternehmen, die abwechselnd oder sogar parallel sog. Nachhaltigkeitsberichte und nichtfinanzielle Berichterstattungen veröffentlicht haben, richtete sich zuletzt die Frage nach der jeweiligen **Publikationsstrategie**. Hier zeichneten sich zwei verschiedene Zugänge ab.

- Einige Unternehmen gaben an, in größeren zeitlichen Abständen umfassende Nachhaltigkeitsberichte publizieren zu wollen, in welche die nichtfinanzielle Berichterstattung integriert wird bzw. hieraus abgeleitet wird. Danach wird jedoch für einige Jahre nur eine nichtfinanzielle Berichterstattung veröffentlicht, die damit eine reduzierte bzw. bloß aktualisierte Fassung des Nachhaltigkeitsberichts darstellt.
- Andere Unternehmen veröffentlichen demgegenüber zunächst ihre nichtfinanzielle Berichterstattung und lassen hierauf folgend einen erweiterten Nachhaltigkeitsbericht folgen. Bei dieser Vorgehensweise stehen somit unterschiedliche Berichtszyklen und die nichtfinanzielle Berichterstattung klingt hier als gesetzlich erforderliches Berichts-Minimum durch, welches in Folge in eine Ziel-Berichterstattungsform gebracht wird.

Beide Sichtweisen haben von verschiedenen Standpunkten aus betrachtet ihren Nutzen, gehen allerdings mit **rechtlichen Risiken** einher. Zu nennen sind dazu v.a. die Gefahren bei Mehrfachangaben von Informationen, die potentiell widersprüchlich ausfallen können, sowie im Hinblick auf die Erstellung etwa unvollständiger Berichterstattungen für das jeweilige Berichtsjahr.<sup>25</sup>

## 2.3 Themenbereich „Bestimmung der Berichtsinhalte“

Zunächst wurden die Unternehmen vertieft zu ihrem **Stakeholder-Verständnis** und die Intensität des Kontaktes mit diesen befragt. Hierbei bestätigte sich im Wesentlichen der Befund, der dazu bereits den veröffentlichten Berichterstattungen (siehe Kapitel 1.3) entnommen werden konnte. Es zeigt sich also eine Vielfalt an Zugängen und Begriffsverständnissen. Im Besonderen variiert auch die Intensität der Einbindung dieser Stakeholder in den „Stakeholder-Dialog“. Das Spektrum reicht hier von regelmäßigen Gesprächen und Online-Umfragen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse der nichtfinanziellen Berichterstattung bis hin zu problematischeren Praktiken, in denen eine Festlegung von Stakeholder-Themen ohne Kontakt zu diesen erfolgt bzw. nur in größeren zeitlichen Abständen der Austausch gesucht wird. Entsprechend unterschiedlich sind die Zielsetzungen bzgl. der Weiterentwicklung der diesbzgl. Praktiken, die von den befragten Unternehmen genannt wurden: In vielen Fällen wird hier aber eine Vertiefung des Austausches in puncto zeitlicher Frequenz bzw. inhaltlichem Tiefgang angestrebt. Die Informationen, die aus dem Stakeholder-Dialog gewonnen werden, stellen in Folge bedeutsame Inputs für die **Wesentlichkeitsanalyse** dar – welche als das „Herzstück“ der nichtfinanziellen Berichterstattung bezeichnet wird. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen hierbei jedoch einen beachtlichen Gestaltungsspielraum offen und fordern die Unternehmen sohin auf, selbst zu Auslegungen in puncto prozessualer Aspekte zu kommen – wie schon im grundlegenden Verständnis zentraler Begriffe wie jener der „Auswirkungen“ oder „Wesentlichkeit“. Hierzu befragt, konnten viele Unternehmen keine schlüssigen Darstellungen dazu abgeben, wie sie hier konkret die Berichtspflichten umsetzen. Großteils wurde auf die Begriffsverständnisse und prozessualen bzw. inhaltlichen Vorgaben der GRI-Standards verwiesen – die jedoch selbst eine Vielzahl an Fragen offenlassen. Konkrete Methoden der Wirkungsmessung, die von den Unternehmen eingesetzt werden, konnten nur in den wenigsten Fällen genannt werden. Dies legt den Schluss nahe, dass vielen Unternehmen selbst noch die erforderliche Klarheit fehlt bzw. ein weit offenstehender Gestaltungsspielraum genützt wird.

Durch die oftmals anzutreffende Orientierung an den GRI-Standards ließen viele Unternehmen zudem eine geringe Berücksichtigung der **Besonderheiten** erkennen, die sich aus dem Gesetzesrahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung im UGB ergeben. Dies betrifft im Besonderen die Verknüpfung der Auswirkungen der Unternehmen mit ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der Identifikation der wesentlichen Themen. Hier spiegeln sich die Befunde wider, die bereits in Kapitel 1.3 dargestellt wurden. Am ehesten gelingt es Unternehmen, die für sich den Anspruch einer „integrierten Berichterstattung“ erheben, eine schlüssige Verknüpfung der genannten Themenfelder darzulegen. Ähnliches gilt für die Frage nach der Verknüpfung von Wesentlichkeitsanalyse und Risikoberichterstattung, die auf sehr unterschiedliche Zugänge oftmals ohne klar erkennbarer Logik schließen lassen. Diese Kritikpunkte sind dazu geeignet, die gesamthafte Schlüssigkeit der vorgelegten nichtfinanziellen Berichterstattungen, die auf diesen Systemelementen fußen, zu beeinträchtigen.

Zur **Nachhaltigkeitsstrategie**, die der Nachhaltigkeitsleistung der befragten Unternehmen zugrunde liegt, verwiesen diese zumeist auf den Geschäftsbericht und/oder auf ihre Homepage als Orte, wo sie sich dokumentiert und zugänglich gemacht findet. Sehr unterschiedlich fielen jedoch die Antworten zum Zustandekommen dieser Nachhaltigkeitsstrategie aus:

- Für einige Unternehmen stellte (erst) die Wesentlichkeitsanalyse den Ausgangspunkt dar, ihre Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten. Hier scheint also die Berichterstattungspflicht der zentrale Treiber hinter der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie gewesen zu sein.

---

<sup>25</sup> Baumüller in Bertl/Fröhlich/Mandl (Hrsg.), Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 243b Tz. 17.

- Der größere Teil der Unternehmen erarbeitete seine Strategie in einem eigenen Prozess, der den Vorstand als zentrale Akteure einbindet und i.d.R. weitere (Bereichs-)Führungskräfte in Unternehmen.
- Vereinzelt wird allerdings auch angeführt, dass die Nachhaltigkeitsstrategie in bloßer Zusammenarbeit von Vorstand und Investor-Relations-Abteilung entstand.

Ihrem Verständnis nach gaben alle befragten Unternehmen an, dass die Nachhaltigkeitsstrategie als **integraler Bestandteil der Gesamtunternehmensstrategie** gesehen wird und dort z.B. ein eigenes Element darstellt. In den meisten Unternehmen wird die Nachhaltigkeitsstrategie zumindest jährlich – und damit im Einklang mit den nichtfinanziellen Berichtszyklen – evaluiert und aktualisiert. Auch hier wird die Wesentlichkeitsanalyse typischer Weise als zeitlicher Anknüpfungspunkt genannt.

Die weitere **Wechselwirkung** zwischen Nachhaltigkeitsstrategie und nichtfinanzieller Berichterstattung wird von den meisten der befragten Unternehmen so gesehen, dass es die Aufgabe von Letzterer ist, die Strategie zu dokumentieren und zugleich Treiber ihrer Umsetzung zu sein. Hierbei steht – ganz i.S. des Nachhaltigkeits-Controllings – auch die Messbarkeit der Nachhaltigkeitsleistung im Fokus; ein Themenfeld, das in der Literatur und der dokumentierten Unternehmenspraxis der vergangenen Jahre zunehmenden Stellenwert erhalten hat und den Schlüssel dafür darstellt, eine Gleichrangigkeit in der Sichtbarkeit von finanzieller und nichtfinanzieller Leistung zu ermöglichen.<sup>26</sup> Darüber hinaus wird die nichtfinanzielle Berichterstattung selbst als wichtiges Element des Stakeholder-Dialogs gesehen, der die strategischen Handlungsoptionen der Unternehmen bestimmt. Betont wird hierbei u.a. die Stakeholder-Gruppe der Kunden, die hieran besonderes Interesse zeigen können.

## 2.4 Themenbereich „Organisation und Governance“

### 2.4.1 Organisatorische Verankerung

Bzgl. der **organisatorischen Verankerung** der Zuständigkeiten für die nichtfinanzielle Berichterstattung lassen sich den Rückmeldungen auf den Fragebogen zwei scheinbar annähernd gleichermaßen relevante Möglichkeiten entnehmen:

- Verankerung in Form einer eigenen Abteilung oder Stabstelle, die sich mit Nachhaltigkeits-Agenden im Allgemeinen und der Berichterstattung folglich im Speziellen befasst. In diesem Fall untersteht das Thema zumeist direkt dem CEO.
- Verankerung im bereits bestehenden Team der Unternehmenskommunikation bzw. von Investor Relations. In der größten Zahl der Fälle scheint das Thema hier dem CFO zugeordnet zu sein.

Weit überwiegend wurden die für die nichtfinanzielle Berichterstattung bzw. die hierfür zuständige organisatorische Einheit **2-3 Vollbeschäftigungsäquivalente** abgestellt. Das Profil dieser Stelleninhaber ist zumeist von einer Ausbildung im juristischen Bereich oder in der Unternehmenskommunikation/PR gekennzeichnet, ergänzt um Nachhaltigkeits-spezifische Zusatzausbildungen. Darüber hinaus handelt es sich zumeist um berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen.

Angaben zu den **finanziellen Budgets** wurden von den befragten Unternehmen grds. nicht getätigt. Dies vereinzelt mit der Begründung, dass eine genaue Zuordnung nicht möglich wäre, da die relevanten Stellen Teil einer größeren Abteilung sind oder auf verschiedene Aufgabengebiete zugeordnet wurden und Gesamtbudgets grds. nur auf dieser übergeordneten Ebene ausgewiesen werden. Zwar wurde auch angeführt, dass z.T. Einzelbudgets für Projekte mit Nachhaltigkeitsbezug gewährt werden, im Ergebnis scheint die diesbzgl. Verankerung in den Organisationen noch auf einen geringen Stellenwert des Themas hinzuweisen.

<sup>26</sup> Siehe dazu etwa Gaggi, Nachhaltigkeits-Controlling, in Eschenbach/Baumüller/Siller (Hrsg.), Controlling (2018) 339.

I.d.R. **berichten** die Stellen direkt an den Vorstand. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat ist ebenso verbreitet, wobei oftmals angeführt wird, dass sich diese auf die Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats i.V.m. der nichtfinanziellen Berichterstattung beschränkt.

## 2.4.2 Interne und externe Prüfung

Dem Aufsichtsrat steht – trotz mangelnder expliziter gesetzlicher Regelung – die Möglichkeit offen, den **Prüfungsausschuss** mit der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zu beauftragen.<sup>27</sup> Der größere Teil der befragten Unternehmen, der diesbzgl. Stellung nimmt, macht hiervon auch Gebrauch. In einer ebenso nicht vernachlässigbaren Zahl der Unternehmen wird demgegenüber die Prüfung im Gesamtplenum des Aufsichtsrats vorgenommen.

Wie **Prüfungsablauf, -intensität und -schwerpunkte** ausgestaltet werden, dazu gaben die befragten Unternehmen keine tiefgehenden Einblicke. Aus zwei Rückmeldungen lässt sich entnehmen, dass in diesen Unternehmen die Prüfung auf einem Bericht des Vorstandes über die nichtfinanzielle Berichterstattung samt anschließender Diskussion hierüber im Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat basiert. Nur ein Unternehmen verwies darauf, sich auf ein Gutachten zu stützen, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC eingeholt wurde.<sup>28</sup> Die genauen Inhalte dieses Gutachtens werden jedoch vom Unternehmen in seiner Beantwortung des Fragebogens nicht offengelegt, sodass dahingehend keine weiteren Schlussfolgerungen möglich sind. Diese Intransparenz überrascht bzw. trägt nicht dem hohen Stellenwert Rechnung, die dem Aufsichtsrat für die Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung gegenüber den Berichtsadressaten eingeräumt wird. Insb. im Hinblick auf den weitreichenden Gestaltungsspielraum und die in den veröffentlichten Berichterstattungen publizierten Praktiken zur (freiwilligen) Prüfung durch Externe, die in Kapitel 1.4 dokumentiert wurden, scheint bereits im Rahmen der Unternehmensberichterstattung ein Mehr an Informationen zu den gewählten Vorgehensweisen geboten.

Ein Thema, das für den Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer – auch wegen etwaiger haftungsrechtlicher Aspekte – von Bedeutung ist, ist jenes des **Umganges des Abschlussprüfers mit der nichtfinanziellen Berichterstattung**. Dieser ist zu einer Vollständigkeitsprüfung verpflichtet, an die der Aufsichtsrat bei sachgerechter Durchführung seine eigenen Prüfungshandlungen knüpfen kann. Zur genauen Natur und Reichweite dieser Vollständigkeitsprüfung besteht jedoch einige Unklarheit in der Literatur, weswegen die berichtspflichtigen Unternehmen gut beraten scheinen, sich diesbzgl. in Einvernehmen mit den von ihnen beauftragten Abschlussprüfern zu versetzen.<sup>29</sup> Das Bewusstsein hierfür scheint bei den im Rahmen der Studie befragten Unternehmen noch weitgehend zu fehlen, konnten doch keine substantiellen Rückmeldungen auf die Frage nach den diesbzgl. Bemühungen dieser Unternehmen erzielt werden. Vielmehr erfolgte von zahlreichen Unternehmen eine weitgehend wortidiotische Rückmeldung; die in zahlreichen Antwortschreiben enthaltene Standardformulierung dazu lautet wie folgt:

„Die Anforderungen an den Abschlussprüfer im Hinblick auf die verpflichtend durchzuführende Vollständigkeitsprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung und den damit einhergehenden Mindestprüfungshandlungen sind vorgegebene Anforderungen des Gesetzgebers, nicht jedoch Anforderungen, die von geprüften Unternehmen kommen.“

<sup>27</sup> Siehe *Frey/Baumüller*, Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt in die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat, AR 3/2017, 7.

<sup>28</sup> Zum genauen Inhalt dieses Gutachtens findet sich nur die folgende Aussage in der Stellungnahme des befragten Unternehmens „PWC [sic!] wurde mit einer Stellungnahme zur Erfüllung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes gem § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2017 für den Aufsichtsrat beauftragt. Diese Stellungnahme bildete die Grundlage für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat.“

<sup>29</sup> Dazu *Baumüller/Follert*, Fragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht des Abschlussprüfers, WPg 2018, 1205.

Diese Aussage ist per se zwar korrekt, adressiert – wissentlich oder unwissentlich – allerdings den Kern der Frage wie jenen des zugrundeliegenden Problems nicht. Aus Governance-Perspektive weist dies auf eine Lücke im Gesamtsystem der nichtfinanziellen Berichterstattung hin, die zukünftig weitere Beachtung verdienen sollte.

Lücken – sowohl in puncto Beantwortung der gestellten Frage (von der die meisten der befragten Unternehmen Abstand nahmen) wie in puncto inhaltlicher Aspekte dazu – zeigen sich auch hinsichtlich der **Berücksichtigung der Arbeit des beauftragten Prüfers** durch den Aufsichtsrat im Hinblick auf prozessuale Aspekte wie der Qualität des erzielten Ergebnisses. Hierzu ist der Aufsichtsrat bereits von Gesetz wegen gezwungen; durch die vom geforderten Rahmen abweichende Prüfungsintensität, die sich veröffentlicht finden (siehe Kapitel 1.4), wird dieses Ergebnis umso relevanter.<sup>30</sup> Eine Rückmeldung stellt lediglich dar, dass die Arbeiten des beauftragten Prüfers Eingang finden in die eigenständige Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats, während eine zweite Rückmeldung anklagen lässt, dass sich die diesbzgl. Aktivitäten auf die Besprechung des Berichts des beauftragten Prüfers mit diesem beschränken. Besonders unbefriedigend wirkt in diesem Kontext letztlich die vorgefundene Aussage, dass der Aufsichtsrat aufgrund der vorgelegten Prüfungsergebnisse selbst keine weitergehenden Prüfungshandlungen als notwendig erachtet hat.

Die im Fragebogen gestellte Fragen nach der Begründung für die **Beauftragung eines externen Dienstleisters** und v.a. die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsintensität blieben weitgehend unbeantwortet und lassen auf wenig Bewusstsein für die sich dabei stellenden kritischen Aspekte schließen. Allenfalls rechtfertigen Unternehmen ihr Vorgehen mit einem Verweis auf die „vorherrschenden Praktiken“ im Bereich der Nachhaltigkeits- bzw. nichtfinanziellen Berichterstattung. Ausschlaggebend für die Beauftragung des Abschlussprüfers mit der gleichzeitigen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung dürfte gewesen sein, dass sich so aus der Sicht der befragten Unternehmen „Synergien“ mit der Prüfung der Finanzberichterstattung realisieren ließen. Welche Synergien damit genau gemeint sind, bleibt jedoch offen – v.a. im Hinblick darauf, dass die Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen in Teil 1 der vorliegenden Studie als noch sehr unterentwickelt dargestellt werden musste. In Summe vermögen es die befragten Unternehmen also auch in diesem Punkt nicht, den Eindruck eines schlüssigen Vorgehens zu vermitteln.

Soweit die Rückmeldungen der befragten Unternehmen Schlüsse auf darüber hinausgehende Praktiken zulassen, werden von den Aufsichtsräten lediglich **folgende Prüfungshandlungen** gesetzt:

- Befragung der – für die Berichterstattung verantwortlichen – Personen bei der Vorlage der nichtfinanziellen Berichterstattung
- Laufendes unterjähriges „Nachfragen“ zu Themen, die von Relevanz für die Berichterstattung sind
- (Vereinzelte) Werksbesichtigungen

Ob dies den hoch angesetzten gesetzlichen Ansprüchen Genüge zu tun vermag, v.a. im Hinblick auf das Fehlen von externen Prüfungsleistungen mit einer hinreichenden Prüfungssicherheit (wie für den Kontext der Finanzberichterstattung vorgesehen), kann bezweifelt werden. Die Intransparenz der befragten Unternehmen in diesem Punkt stützt diese Schlussfolgerung nur weiter. In anderen Ländern – z.B. in Deutschland – finden sich demgegenüber bereits weiter entwickelte Praktiken (z.B. beauftragte Prüfungen mit hinreichender Sicherheit);<sup>31</sup> auch auf gesetzlicher Ebene ist in anderen Mitgliedsstaaten eine dahingehend umfassendere Verpflichtung des Abschlussprüfers festzustellen.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Weiterführend *Baumüller*, Auswirkungen der nichtfinanziellen Berichtspflichten auf die Aufsichtsratsstätigkeit, AR 6/2018, 19.

<sup>31</sup> Siehe dazu *Development International e.V.*, A New Responsibility for Sustainability: Corporate Non-Financial Reporting in Germany, online unter <https://www.ipoint-systems.com/nfrd-report-2018/> (13.11.2019) 21.

<sup>32</sup> Siehe dazu *CSR Europe/GRI*, Member State Implementation of Directive 2014/95/EU (2017) 10.

Bzgl. des fakturierten **Honorars** für den auf freiwilliger Basis beauftragten Prüfungsdienstleister wird von den befragten Unternehmen dessen Verhältnismäßigkeit im Vergleich zur Prüfung der Finanzberichterstattung angeführt. Nur ein Unternehmen beziffert dieses Honorar mit einem „niedrigen fünfstelligen Betrag“.

### 2.4.3 Beratungsleistungen

Nebst der externen Prüfung wurde thematisiert, in welchem Umfang und in welcher Form die berichtspflichtigen Unternehmen **Beratungsleistungen zukaufen**, um ihren Berichtspflichten nachzukommen. Auch diese Frage spielt aus Governance-Überlegungen heraus eine bedeutsame Rolle: Einerseits können Unternehmen durch externe Expertisen zur Qualität ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung beitragen, andererseits besteht die Gefahr, dass dieses Thema weitgehend an diese externen Dienstleister „ausgelagert wird“ und sohin das Ziel verfehlt wird, in den Unternehmen selbst Bewusstsein und Strukturen für die Steuerung der Nachhaltigkeitsleistung zu schaffen. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Qualität dieser Expertisen auf dem Gebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung. Der Spielraum, der – insb. den untersuchten, gem. UGB-Definition im öffentlichen Interesse stehenden – Unternehmen bei der Vergabe offensteht, wird im Hinblick auf ihren Abschlussprüfer durch die Bestimmungen zu den Nichtprüfungsleistungen nach § 271 f. UGB eingeschränkt.

Fast alle der befragten Unternehmen, die auf diese Frage antworteten, gaben an, **auf externe Dienstleister in unterschiedlichem Umfang zurückzugreifen**. Dieser Rückgriff scheint im Regelfall überschaubar gewesen zu sein; so quantifizierte ein Unternehmen den gesamten Beratungsaufwand i.V.m. der nichtfinanziellen Berichterstattung – wie schon für die freiwillige Prüfung – mit einem niedrigen fünfstelligen Betrag; ein anderes Unternehmen wurde sogar konkreter und nannte einen Betrag unter 5.000 Euro. Vereinzelt ließen andere Befragte jedoch einen weitaus umfassenderen Beratungsbedarf durchklingen, der in einem Fragebogen wie folgt konkretisiert wurde:

„Inhalte der Beratungsleistung waren die Weiterentwicklung der wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, Status Quo-Analyse (strukturierte Abfrage von Informationen zu wesentlichen Themen, GAP-Analyse, Wesentlichkeitsanalyse, gesamtes Projektmanagement, Entwicklung von CSR Konzept, Ziele Maßnahmen, Entwicklung Leistungsindikatoren, Aufbereitung der Ergebnisse für die Berichterstattung. Nichtfinanzielle Erklärung und Diversität.“

In annähernd gleichem Maße scheinen dabei (erneut) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und spezialisierte Agenturen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragt worden zu sein. Als **ausschlaggebend für die Beauftragung** führten die befragten Unternehmen v.a. die nachgewiesene Expertise des Dienstleisters auf dem genannten Gebiet an, aber auch internationale Netzwerke sowie ein Preis-Leistungs-Verhältnis (Letzteres scheinbar i.d.R. als Argument zugunsten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Unternehmen, die schon vor In-Kraft-Treten auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsberichte erstellten und hierbei auf externe Unterstützung zurückgriffen, führten wohl in weit überwiegenderem Maße ihre Zusammenarbeit mit den bisherigen Dienstleistern fort. Was allerdings unklar bleibt, das ist das Verhältnis von Beratungs- zu Prüfungsleistungen im Falle jener Unternehmen, die einen Wirtschaftsprüfer beauftragten (nicht zuletzt im Hinblick auf die Pflichthandlungen des Abschlussprüfers); nur ein Unternehmen wies ausdrücklich darauf hin, hier einen anderen Dienstleister beauftragt zu haben. Die Antwort eines Unternehmens legt es dabei nahe, dass hier wenig Berührungspunkte bestanden und allenfalls mit anderen Ansprechpartnern innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammengearbeitet wurden. Grundlegende Sorgen der Befragten ließen sich diesfalls aber nur unzulänglich adressieren.

### 2.4.4 Sonstige Aspekte

Ein weiteres Thema mit deutlichem Governance-Bezug, das Gegenstand des Fragebogens war, betrifft die Frage, inwieweit nichtfinanzielle Zielgrößen i.S.d. NaDiVeG **Gegenstand von Vergütungsvereinbarungen** (z.B. in Boni-

Form) auf Ebene der Unternehmensleitung und -aufsicht sind. Dies hat u.a. im Zuge der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie weiter an Bedeutung gewonnen. Die Rückmeldungen, welche von den Unternehmen dazu gegeben wurden, fielen jedoch vergleichsweise ernüchternd aus. Zum größten Teil wurde angegeben, dass derartige (Ziel-)Größen nicht Bestandteil von Vergütungsvereinbarungen sind. Allenfalls gingen einige wenige Unternehmen auch sehr weit in der Auslegung, was hierunter zu summieren ist – und führten bestätigend u.a. an, dass die Ergebnisse von Mitarbeiterumfragen oder einer tageweisen Freistellung von MitarbeiterInnen für Sozialaktivitäten als Vergütungsgrundlage Berücksichtigung finden. Zielführender scheinen die Ausführungen in einer Stellungnahme, die nachfolgend wiedergegeben wird; sie lässt allerdings gleichermaßen auf einen geringen praktischen Stellenwert nichtfinanzieller Zielgrößen in puncto Remuneration schließen:

„Short-term Incentives: Zusätzlich zu den finanziellen Zielgrößen erfolgt jährlich eine Beurteilung nicht-finanzieller Kriterien durch den Vergütungsausschuss, die den aus den finanziellen Zielgrößen ermittelten Bonusbetrag um 20 % nach oben oder nach unten beeinflussen kann. Voraussetzung für einen Bonusanspruch ist das Erreichen eines Schwellenwertes bei zumindest einer der beiden finanziellen Zielgrößen.“

Schließlich wurden die Unternehmen zu den **größten Herausforderungen** in der praktischen Umsetzung der Berichtspflichten befragt. Dies sollte als Meinungsspiegel die Sichtweise der Unternehmen zu Handlungsbedarfen und etwaigen Unzulänglichkeiten des Status quo abbilden. Auch in diesem Punkt fielen die erhaltenen Rückmeldungen homogen aus und kreisten um die folgenden Punkte:

- Der Gesetzestext in § 243b UGB bzw. § 267a UGB wird in vielen Punkten als vage empfunden, was zu Rechtsunsicherheiten und folglich auch zu sehr unterschiedlichen Auslegungen führt.
- Die Schwierigkeit, (inter)national vergleichbare und zugleich für die konkrete Unternehmenslage aussagekräftige Kennzahlen zu ermitteln. Hier merkten allerdings einzelne Unternehmen an, dass dies ggf. nur als nachrangige Priorität gesehen werden kann, als sich aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz im Gesetzestext ableiten lässt, dass stets die individuelle Unternehmenslage Priorität für die Berichterstattung hat.
- Darüber hinaus wurde die Etablierung und Umsetzung robuster Datenerhebungsprozesse in den Fokus gerückt. V.a. bei umfangreicher internationaler Geschäftstätigkeit in verschiedenen sozialen und rechtlichen Umfeldern gestaltet sich dies als besonders schwierig.
- Das UGB gibt für die Berichterstattung einen Zeitrahmen vor, den viele Unternehmen als (zu) ambitioniert erfassen. Das zwingt u.a. zu Kompromissen in der Datenqualität. (Von der Möglichkeit einer Verlängerung der Aufstellungsfrist, die mit einem nichtfinanziellen Bericht verbunden sind, und dem damit verbundenen Lösungspotential (um sich so mit mehr an Bearbeitungszeit einer hochqualitativen Berichterstattung zu widmen) machen diese Unternehmen jedoch überraschender Weise nicht Gebrauch.)
- Zudem gestaltet sich der Berichterstattungsprozess aus all den bereits angeführten Punkten als sehr ressourcenintensiv (nicht zuletzt im Hinblick auf die notwendigen Personalressourcen).
- Eine Voraussetzung für die Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Überleitung von einem Reporting- hin zu einem Steuerungstool stellt das Verständnis seitens des Managements für die Notwendigkeit einer Steuerung der Nachhaltigkeitsleistung dar. Hier scheint in vielen Unternehmen teils (noch) Überzeugungsarbeit erforderlich zu sein.

**Resümierend** zeigt dies auf, wie tiefgreifend die nichtfinanzielle Berichterstattung in die Organisationen eingreift und hier Anforderungen in technischer wie in Führungs-bezogener Hinsicht stellt. Zugleich aber auch, wie viele Fragen bzw. Probleme hierbei noch offen sind – die unweigerlich zu Lasten der (realistischer Weise möglichen) Qualität der Berichterstattung gehen. Und auch abseits der Berichterstattung ist mit nicht immer sachgerechten

Praktiken in den Unternehmen in den betroffenen (insb. Governance-)Aspekten zu rechnen, die durch Weiterentwicklungen in den zuvor identifizierten Kritikpunkten adressiert werden könnten.

## 2.5 Themenbereich „Arbeitnehmer(innen)belange“

In einem weiteren Teil des Fragebogens wurden die Arbeitnehmer(innen)belange in den Fokus gestellt, die gem. § 243b Abs. 2 UGB bzw. § 267a Abs. 2 UGB **Teil der gesetzlich festgelegten Mindestinhalte** der nichtfinanziellen Berichterstattung sind. Neben den Inhalten der Berichterstattung war es v.a. das Zustandekommen dieser Inhalte und die Einbeziehung der Arbeitnehmer(innen) hierbei, was im Zentrum der Fragen stand.<sup>33</sup>

Zunächst wurde die Frage gestellt, in welcher Form die Arbeitnehmer(innen) in die **Wesentlichkeitsanalyse bzw. die weitere Umsetzung der Berichterstattung** einbezogen wurden. Aus den Antworten hierauf ließen sich drei in der Praxis verbreitete Zugänge identifizieren:

- Einige Unternehmen räumten ein, dass keine aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer(innen) erfolgt, sondern dass die Festlegung der für diese wesentlichen Themen und berichtsrelevanten Inhalte durch „interne Experten“ o.ä. vorgenommen wird. Mit der Idee des „Stakeholder-Dialogs“, der auch für die nicht nichtfinanzielle Berichterstattung eine bedeutsame Rolle spielt, scheint dies freilich nur wenig vereinbar.
- Der größte Teil der Unternehmen band demgegenüber die Betriebsrätinnen und Betriebsräte in den Prozess ein. Diese vertraten somit die Arbeitnehmer(innen) und deren Interessen und sorgten dafür, dass sich deren Themen in der nichtfinanziellen Berichterstattung berücksichtigt finden.
- In einer geringeren Zahl an Rückmeldungen wurde darüber hinaus angegeben, dass auch die Arbeitnehmer(innen) selbst konsultiert wurden, z.B. in Form von Mitarbeiter(innen)umfragen. Aufgrund des damit verbundenen Aufwandes vermitteln die ausgewerteten Rückmeldungen jedoch den Eindruck, diese Konsultationen nur in zeitlich unregelmäßigen Abständen durchzuführen.

Eine über diese Konsultation in den Anfangsphasen der nichtfinanziellen Berichterstattung hinausgehende Einbindung der Arbeitnehmer(innen) erfolgt demgegenüber nur in Ausnahmefällen. Ein Unternehmen führte dazu an, dass die Mitglieder des Betriebsrates auch **Teil des internen Nachhaltigkeitsteams** gewesen sind, welches insb. in den Anfangsphasen der Berichtsprozesse intensiv an der Gestaltung der Berichterstattung mitwirkte. Auf Basis der vorliegenden Rückmeldungen scheint dieses Vorgehen jedoch die Ausnahme darzustellen.

Eine mittelbare Rolle kommt dem Betriebsrat in Folge noch bei der **Prüfung** der nichtfinanziellen Berichterstattung zu. Da Mitglieder des Betriebsrates typischer Weise auch Mitglieder des Aufsichtsrats der befragten Unternehmen sind, wird hier auf eine entsprechende Mitwirkung zur Umsetzung der gesetzlichen Prüfpflichten hingewiesen. Nähere Ausführungen zu Umfang und Intensität dieser Mitwirkung lassen sich jedoch keiner Rückmeldung entnehmen.

Die Berichtsinhalte, die zu Arbeitnehmer(innen)belange abgeleitet wurden, hatten primär drei **Orientierungspunkte**: Zumeist wurden die Standards der GRI und die dortigen Inhalte sowie v.a. Leistungsindikatoren genannt, mit denen sich die Unternehmen auseinandersetzen. Darüber hinaus erfolgte von vielen Unternehmen eine „Benchmarking“, d.h. ein Abgleich mit den Inhalten von Marktbegleitern oder auch von branchenspezifischen Leitlinien. Letztlich führten einige wenige Unternehmen an, dass die Steuerungsrelevanz der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für sie ein bedeutsames Selektionskriterium darstellte.

Die Mitarbeiter(innen) der Unternehmen stellen als **Adressaten** auch eine zentrale Stakeholder-Gruppe dar, an die sich die nichtfinanzielle Berichterstattung richtet. Um sie über die Ziele, Prozesse und Leistungsindikatoren zu informieren, kommt dieser Berichterstattung offensichtlich zentrale Bedeutung zu. In manchen der befragten

---

<sup>33</sup> Die Inhalte des Fragebogens umfassten zu diesem Belang weiters eine Erhebung ausgewählter Leistungsindikatoren. Auf eine Darstellung des diesbzgl. Rücklaufes wird in Folge wegen des teils geringen und v.a. wenig vergleichbaren Rücklaufes verzichtet.

Unternehmen wird sie etwa im Intranet zur Verfügung gestellt oder in kurzgefasster Form an die Mitarbeiter(innen) verteilt. Weitere Kommunikationsmaßnahmen, welche die nichtfinanzielle Berichterstattung flankieren, sind von Unternehmen zu Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie reichen von kurzen Informationen im Rahmen des Onboardings neuer Mitarbeiter(innen) zu internen Mailings bis hin zu eigenen CSR-Tagen. Innovativere Unternehmen integrieren die Themen der nichtfinanziellen Berichterstattungen weiter in interne Weiterbildungsakademien oder haben über ihre HR-Abteilungen koordinierte Austausch-Plattformen zu dem Thema etabliert. Hinsichtlich des größeren Teiles der befragten Unternehmen vermitteln die erhaltenen Rückmeldungen jedoch der Eindruck, dass diese ihre Kommunikationsbemühungen gegenüber der Stakeholder-Gruppe ihrer Mitarbeiter mit deren Einbindung in den Stakeholder-Dialog und der Zur-Verfügung-Stellung des nichtfinanziellen Berichtes als erschöpft ansehen. Dies wirft die Frage auf, inwieweit hier Chancen in der Einbindung und Aktivierung der Mitarbeiter(innen) nicht genutzt werden können.

Die Antworten auf die Frage nach **spezifischen Herausforderungen** i.V.m. der nichtfinanziellen Berichterstattung über Arbeitnehmer(innen)belange wurde von den befragten Unternehmen weitgehend deckungsgleich beantwortet, wie es schon zu en allgemeinen Herausforderungen geschah. Im Besonderen wurden die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei internationaler Präsenz betont. Aber auch sehr unterschiedliche Erwartungshaltungen seitens der Arbeitnehmer(innen) selbst und weiterer Stakeholder, die an die Berichterstattung gestellt werden, erschwerten den befragten Unternehmen das Finden einer gemeinsamen Basis und einer fokussierten Berichterstattung.

## 2.6 Themenbereich „Diversitätskonzept und Geschlechterquote“

Obschon nicht Teil der nichtfinanziellen Berichtspflichten i.e.S., spielt die Diversitätsberichterstattung in diesem Zusammenhang eine ebenso große Rolle – wurde diese nicht zuletzt gleichermaßen mit dem NaDiVeG in das UGB eingeführt.<sup>34</sup> Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass der Anwendungsbereich der diesbzgl. Berichtspflichten gem. § 243c UGB (resp. § 267b UGB) anders abgegrenzt ist als jener zur nichtfinanziellen Berichterstattung (§ 243b UGB resp. § 267a UGB).

Die erste Frage stellte darauf ab, ob die befragten Unternehmen über **eine(n) Diversitätsbeauftragte(n)** verfügen. Die Rückmeldungen hierauf fielen geteilt aus – wobei sich bestätigende und verneinende Antworten die Waage hielten. Personenunabhängig sind die Diversitätsagenden beim weit überwiegenden Teil der Unternehmen in der HR-Abteilung angesiedelt; einige wenige Unternehmen wählten allerdings auch den Weg, die Aufgaben einer für Nachhaltigkeits-Agenden zuständigen Abteilung oder Stelle zuzuordnen (z.B. einem „Group Sustainability Management“). Als alternative Zugänge finden sich letztlich noch eingerichtete – abteilungsübergreifende – Arbeitskreise diskutiert sowie mangels eingerichteter Stelle eine direkte Zuordnung zum Aufgabengebiet des CEO (was an der Stelle aber wiederum aus Ressourcen-Gründen einen geringen praktischen Stellenwert des Themas in den Unternehmen nahelegt). Substantielle Rückmeldungen zur Ressourcen-Ausstattung wie zur Anbindung an Vorstand und Aufsichtsrat in den Berichtswegen konnten darüber hinaus kaum gegeben werden. Die wenigen auswertbaren Stellungnahmen lassen allerdings auch hier darauf schließen, dass dem Thema nur ein vergleichsweise geringer Stellenwert eingeräumt wird (z.B. Quantifizierung mit einem Vollzeitäquivalent i.H.v. 0,5 sowie einer einschlägigen fachlichen Qualifikation, die eine Zusatzausbildung sowie praktische Erfahrung umfasst). Eine unmittelbare oder zumindest mittelbare Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat scheint allerdings hier der Regelfall zu sein.

Wenig relevant sind Diversitätsaspekte auch in puncto Personalkonzepte für die Vorstands- und Aufsichtsrats-ebene. Nur wenige Unternehmen gaben an, hier **Zielsetzungen** formuliert zu haben, um ihre Diversität hier zu verbessern. Häufig genannt werden lediglich die Wahrung eines „angemessenen“ Verhältnisses in puncto Alter,

---

<sup>34</sup> Wie schon im Kontext der Ergebnisdarstellung in Kapitel 2.5, so gilt auch hier: Die Inhalte des Fragebogens umfassten zum Themenfeld der Diversitätsberichterstattung gleichermaßen eine Erhebung ausgewählter Leistungsindikatoren. Auf eine Darstellung des diesbzgl. Rücklaufes wird in Folge wegen des teils geringen und v.a. wenig vergleichbaren Rücklaufes verzichtet.

Geschlecht und Bildungshintergrund. Bzw. die Einrichtung von Quoten v.a. für Frauen auf den genannten Hierarchieebenen, wobei diese Quoten allenfalls mit Werten von rd. 30 % quantifiziert werden.

Wenig überzeugend fielen auch die Rückmeldungen auf die Frage aus, warum ggf. davon Abstand genommen wurde, ein **Diversitätskonzept** im Unternehmen zu etablieren. Zwei Unternehmen, die hierzu offen Stellung nahmen, begründeten dies entweder mit der „gelebten Diversität“ im Unternehmen – bzw. damit, dass derartige Aufgaben ohnedies von der HR-Abteilung mit übernommen würden.

Vergleichsweise weitaus ausführlicher erfolgten demgegenüber die Rückmeldungen zu den Fragen, die sich mit gegenwärtigen und geplanten **Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in leitenden Stellungen** (§ 80 AktG) befassten. Die befragten Unternehmen führten hierbei i.d.R. eine Vielzahl an bereits eingerichtete Initiativen an. Diese umfassen eigene „Frauenkarriereprogramme“ oder auch besondere Maßnahmen i.V.m. Stellenneuausschreibungen. Als besonderer Referenzpunkt gilt den Unternehmen dabei die gesetzliche Geschlechterquote für den Aufsichtsrat i.H.v. 30 %, auf die von vielen Unternehmen verwiesen wird mit der Ableitung, dass sich für diese Unternehmen sohin kein gesonderter Handlungsbedarf ergäbe. Für die Zukunft geplante weitere Maßnahmen konnten aber von keinem Unternehmen genannt werden. Selbiges gilt mit wenigen Ausnahmen für etwaige – über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende – Zielwerte, die für die zukünftige Entwicklung der Geschlechterverhältnisse in Vorstand und Aufsichtsrat formuliert wurden (eine Ausnahme formuliert diese Zielsetzung reichlich vage demgegenüber wie folgt: „% Frauen im Top Management gleich wie Frauenquote im Gesamtkonzern bis 2022“).

Die abschließende Frage widmete sich der **Quotenregelung** gem. Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G). Dreiviertel aller diese Frage beantwortenden Unternehmen gaben an, dass sie hiervon erfasst sind. Von diesen entschieden sich zwei Drittel für die Option der Gesamterfüllung, während der Rest auf Getrennterfüllung optierte bzw. angab, beide Wahlmöglichkeiten gleichermaßen erfüllt zu haben. Die Unternehmen, auf die dies nicht zutrifft, gaben als Begründung in annähernd gleichem Verhältnis eine Nichterfüllung des Kriteriums „20 % Frauen in der Belegschaft“ und/oder des Kriteriums „sechs Kapitalvertreter im Aufsichtsrat“ an.

## 2.7 Fazit zu Teil 2

Als Ergebnis dieses Teiles der vorliegenden Studie lassen sich zahlreiche Erkenntnisse zusammenfassen, die das Berichtsverhalten der unter das NaDiVeG fallenden Unternehmen besser nachvollziehbar machen. Insb. die Rückmeldungen zur Ausübung bestimmter Wahlrechte in der formalen Gestaltung wirken hierbei nachvollziehbar und zeigen eine teils intensive Befassung der Unternehmen mit ihren Handlungsoptionen auf. Zum größten Teil bestätigen sie jedoch die bereits vorliegenden Ausführungen in der Literatur bzw. tragen dahingehend wenig Überraschendes in sich.

Dort, wo sich die Fragen mit Inhaltlichem befassen, wird das Bild differenzierter. Die Fragen, die sich tiefergehend mit der Berichterstattung über Arbeitnehmer(innen)belange oder diversitätsbezogenen Aspekten befassten, zeigten hier durchaus zu diskutierende Praktiken auf. Insbesondere sind es aber die Rückmeldungen zu den vorgelagerten Fragestellungen bei der Ermittlung der Berichtsinhalte, die Fragen offenließen. Hier scheinen grundlegende Begrifflichkeiten allenfalls oberflächlich operationalisiert bzw. mit – nicht immer passenden – Verweisen auf die GRI-Standards abgetan. Vielsagend ist hier die große Zahl an Unternehmen, die es vorzogen, die gestellten Fragen gar nicht erst zu beantworten; was wiederum kritische Schlussfolgerungen nahelegt. Besonders kommt das zuletzt Gesagte bei jenen Fragen zum Vorschein, die sich unmittelbar mit den Governance-bezogenen Aspekten der nichtfinanziellen Berichterstattung i.e.S. befassen: Zur Rolle und Vorgehensweise des Aufsichtsrats in diesem Kontext sowie der Einbindung externer Dienstleister in diesen Punkten. Viele der getätigten Aussagen lassen sich als floskelhaft kritisieren bzw. deuten auf einen geringen Grad der Auseinandersetzung mit den vielschichtigen Fragestellungen hin. Z.B. konnten letztlich keine schlüssigen Antworten darauf gegeben werden, wie der Aufsichtsrat geeignete Maßnahmen identifiziert und setzt, um die Korrektheit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu gewährleisten; die aus den Antworten oftmals durchklingenden bloßen „Q&A-Sequenzen“ zum

Jahresende werden alleine wohl kaum ausreichend gewesen sein, um den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun. Zudem scheint jeder Form der hinzugezogenen externen Prüfung ein Freiheitsgrad eingeräumt zu werden, der schon aus Sicht der beauftragenden Unternehmen selbst wenig sachgerecht ist (erneut sei auf Fragen der Haftungsminderung bzw. -abwälzung verwiesen). Defizite in diesen grundlegenden Bereichen sind jedoch mit der Gefahr verbunden, die Qualität der darauf bauenden Berichtsinhalte in Frage zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich zu diesem Teil der vorliegenden Studie sohin festhalten, dass sich die nichtfinanzielle Berichterstattung bzgl. Quantität und formalen Aspekten in eine positive Richtung entwickelt. Viele Unternehmen bekräftigen ein Bemühen, ihre Systeme und Prozesse weiterzuentwickeln, um eine aussagekräftige Berichterstattung zu gewährleisten. Im Besonderen gilt dies für die Kontextualisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung mittels Nachhaltigkeitsstrategien oder im Rahmen der SDGs sowie für Initiativen zur Forcierung des Stakeholder-Dialogs. Da über die bloße Berichtslegung hinaus durch das NaDiVeG die Art und Weise verändert werden sollen, wie – mit welchen Erfolgsmaßstäben und Verbindlichkeiten – Unternehmen gesteuert werden, zeigen sich in diesem Punkt aber noch entscheidende Weiterentwicklungsbedarfe: Gerade im Bereich der Unternehmensaufsicht wirkt es so, als wäre die nichtfinanzielle Berichterstattung mit ihren weitreichenden Anforderungen noch nicht mit der gebotenen Verbindlichkeit und v.a. Ernsthaftigkeit in der Behandlung angekommen.

## 2.8 Anhang I zu Teil 2: Unternehmensverzeichnis

**Tabelle 1:** Börsennotierte Unternehmen (in alphabetischer Reihenfolge)

Unternehmen	Marktsegment (Wiener Börse) zum Analysetichtag
AB Effectenbeteiligungen AG	other securities.at
AGRANA Beteiligungs-AG	prime market
AMAG Austria Metall AG	prime market
ams AG	global market
Andritz AG	ATX
Asamer Baustoffe AG	other securities.at
AT&S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft	ATX
Athos Immobilien AG	mid market
Autobank AG	other securities.at
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	standard market auction
BAWAG Group AG	ATX
BKS Bank AG	standard market auction
Burgenland Holding AG	standard market auction
CA Immobilien Anlagen AG	ATX
CLEEN Energy AG	standard market auction
DO & CO Aktiengesellschaft	ATX
Erste Group Bank AG	ATX
EVN AG	prime market
Fabasoft AG	global market
FACC AG	ATX
Flughafen Wien AG	prime market
Frauenthal Holding AG	standard market auction
Gurktaler AG	standard market auction
HTI High Tech Industries AG	mid market
Hutter & Schrantz AG	other securities.at
Hutter & Schrantz Stahlbau AG	mid market
Immofinanz AG	ATX
Kapsch TrafficCom AG	prime market

<b>Unternehmen</b>	<b>Marktsegment (Wiener Börse) zum Analysetichtag</b>
KTM Industries AG (nunmehr: PIERER Mobility AG)	standard market auction
Lenzing AG	ATX
Life Settlement Holding AG	other securities.at
Linz Textil Holding AG	standard market auction
Management Trust Holding AG	other securities.at
Manner Josef & Comp. AG	standard market auction
Maschinenfabrik Heid AG	standard market auction
Mayr-Melnhof Karton AG	prime market
Oberbank AG	standard market auction
OMV AG	ATX
Österreichische Post AG	ATX
Österreichische Staatsdruckerei Holding AG	standard market auction
Ottakringer Getränke AG	standard market auction
Palfinger AG	prime market
Petro Welt Technologies AG	global market
Polytec Holding AG	prime market
Porr AG	prime market
Raiffeisen Bank International AG	ATX
Rath AG	standard market auction
Rosenbauer International AG	prime market
S Immo AG	ATX
S&T AG	global market
Sanochemia Pharmazeutika AG	mid market
Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	ATX
Semperit AG Holding	prime market
Stadlauer Malzfabrik AG	standard market auction
STRABAG SE	prime market
SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG	standard market auction
Telekom Austria AG	ATX
UBM Development AG	prime market
Uniq Insurance Group AG	ATX
Unternehmens Invest AG	mid market
Verbund AG	ATX
Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe	ATX
voestalpine AG	ATX
Volksbank Vorarlberg e. Gen.	standard market auction
Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG	prime market
Wiener Privatbank SE	standard market auction
Wienerberger AG	ATX
Wolford AG	standard market continuous
Zumtobel Group AG	prime market

Quelle: Wiener Börse; Stand: 14. Jänner 2019

## 2.9 Anhang II zu Teil 2: AK-Fragebogen

### Teil 1: Formales zur nichtfinanziellen Berichterstattung

1. Welcher Berichtspflicht für die nichtkonsolidierte Rechnungslegung unterliegt das Unternehmen?
  - a. Nichtfinanzielle Berichterstattung gem. § 243b UGB
  - b. Berichterstattung gem. § 243 Abs. 5 UGB  
wenn b.) Welche Kriterien gem. § 243b Abs. 1 UGB wurden nicht erreicht?
2. Welcher Berichtspflicht für die konsolidierte Rechnungslegung unterliegt das Unternehmen?
  - a. Nichtfinanzielle Berichterstattung gem. § 267a UGB
  - b. Berichterstattung gem. § 267 Abs. 2 UGB  
wenn b.) Welche Kriterien gem. § 267a Abs. 1 UGB wurden nicht erreicht?
3. Sofern nichtkonsolidierte und konsolidierte Berichterstattung zusammengefasst werden:  
Aus welchen Abwägungen geschieht dies? Inwieweit differenzieren Sie auch diesfalls zwischen Angaben des Mutterunternehmens und Angaben den Konzern betreffend?
4. Welche Rahmenwerke/Konzepte werden für die nach dem NaDiVeG erforderliche nicht-finanzielle Erklärung angewendet (inkl. Begründung für die Wahl)?
5. Für welche Form der Publikation hat sich das Unternehmen entschieden (inkl. Begründung für die Wahl):
  - a. Nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts?
  - b. Nichtfinanzieller Bericht als Teil des Geschäftsberichts?
  - c. Nichtfinanzieller Bericht als gesonderte Publikation außerhalb des Geschäftsberichts?
6. Sollten gegenwärtig verschiedene Publikationsformate für nichtfinanzielle Themen verfolgt werden (z.B. gesonderter Nachhaltigkeitsbericht ergänzend zur nichtfinanziellen Erklärung oder diese umfassend): Welche Berichterstattungsstrategie liegt dem zugrunde? Soll diese Vorgangsweise künftig geändert werden?

### Teil 2: Allgemeine Fragen

1. Zum Prozess der Herleitung von berichtsrelevanten wesentlichen Belangen („Wesentlichkeitsanalyse“):
  - a. Nach welchen konkreten Kriterien werden die relevanten Stakeholder definiert und identifiziert?
  - b. In welcher Form (z.B. Stakeholder-Dialog) und Frequenz werden diese Stakeholder in den Prozess einbezogen?
  - c. Welche Weiterentwicklungen der Identifikation und Einbeziehung der relevanten Stakeholder werden in den kommenden Jahren angestrebt?
2. Zur Beurteilung und Messung der „Auswirkungen der Tätigkeit“ Ihres Unternehmens gem. §243b Abs. 2 UGB:
  - a. Wie wird der unbestimmte Rechtsbegriff „Auswirkungen“ interpretiert?
  - b. An welchen Methoden zur Wirkungsmessung orientiert sich Ihr Unternehmen (z.B. internationale Impact Assessment Frameworks)?
  - c. Anhand welcher Vorgaben bzw. Vorlagen strukturieren Sie Prozess und Betrachtungsdimensionen („Achsen“) der durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse?
  - d. Wie werden die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens/Konzerns (siehe Wortlaut in § 243b Abs. 2 UGB bzw. § 267a Abs. 2 UGB) in Verbindung gebracht?
  - e. Wie verknüpfen Sie die Identifikation der berichtsrelevanten Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten mit den getrennt zu berichtenden Risiken der Unternehmensaktivitäten? Insbesondere:

Wie erfolgt die Identifikation und Bewertung dieser Risiken und über wie viele Stufen der Wertschöpfungskette erstreckt sich diese Analyse?

3. Welche Organisationseinheit ist für die operative Umsetzung und Steuerung/Koordination aller Agenden der nichtfinanziellen Berichterstattung zuständig (z.B. in Form einer eigenständigen CSR-Management-Abteilung/Stabstelle, einer Verankerung im Controlling, ...)?
4. Wie ist diese Organisationseinheit personell und finanziell ausgestattet und an wen wird berichtet:
  - a. zu den personellen Ressourcen:
    - i. Anzahl Personen und Beschäftigungsausmaß (insgesamt/in Stunden)
    - ii. Qualifikationsprofil der Stelleninhaber
  - b. zu den budgetären Ressourcen:
    - i. pro Berichtsjahr in Euro
  - c. Direkte Berichtspflicht an den Vorstand (ja/nein)?
  - d. Berichterstattung im Aufsichtsrat (ja/nein)?
5. Verfügt das Unternehmen über eine ausformulierte Nachhaltigkeitsstrategie? (ja/ nein)
  - a. Wenn ja:
    - i. Wo ist diese für die Öffentlichkeit zugänglich?
    - ii. Wie erfolgte die Erarbeitung der Strategie?
    - iii. Wird diese Strategie in Jahresabständen adaptiert? (ja/nein)  
Wenn ja: in welchen Abständen?
    - iv. Wie ist die Nachhaltigkeitsstrategie in die allgemeine Unternehmensstrategie integriert?
    - v. Welche Rolle spielt die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie?
  - b. Wenn nein: Warum nicht?
  - c. Welche Weiterentwicklungen sind bezüglich einer ausformulierten Nachhaltigkeitsstrategie geplant?
6. Wie erfolgt die Organisation der inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung innerhalb des Aufsichtsrates:
  - a. in puncto Aufgabenverteilung bzw. Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und Hinzuziehung weiterer (interner) Ressourcen (insbesondere im Hinblick auf einen eingerichteten Prüfungsausschuss)?
  - b. in puncto inhaltlicher Ausgestaltung der Prüfung (Prüfungsintensität und inhaltliche Schwerpunkte)?
  - c. in prozessualer Hinsicht (gesetzte Prüfungshandlungen, Berichterstattung)?
7. Wurde die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung – auf freiwilliger Basis – durch externe Dienstleister unterstützt?
  - a. Wenn ja: von welcher Wirtschaftsprüfungsgesellschaft?
  - b. Welcher Auswahlprozess ging der Wahl voraus und welche Kriterien führten zur getroffenen Entscheidung?
  - c. Wie war diese Prüfung ausgestaltet (Intensität der Prüfung und Zusicherung, Dauer etc.)?
  - d. Welche wesentlichen Aspekte wurden konkret einer Prüfung unterzogen?
  - e. Wo ist das Prüfungstestament zugänglich?
  - f. Wie fand das Prüfungsurteil Berücksichtigung bei den notwendiger Weise vom Aufsichtsrat zu setzenden Prüfungshandlungen?
  - g. Welche weitergehenden Prüfungshandlungen wurden vom Aufsichtsrat, hieran knüpfend, gesetzt? (Insbesondere, wenn die Beauftragung mit einer schwächeren Prüfungsintensität als jener, die durch den Aufsichtsrat anzuwenden ist, erfolgte.)
  - h. Wie erfolgte durch den Aufsichtsrat eine Kontrolle der Arbeit des beauftragten Prüfers (im Hinblick auf prozessuale Aspekte wie Qualität des erzielten Ergebnisses)?

- i. Welches Gesamthonorar wurde für alle Leistungen i.V.m. der beauftragen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung veranschlagt? Und auf welcher Grundlage wurde dessen Angemessenheit beurteilt?
8. Welche Anforderungen werden an den Abschlussprüfer im Hinblick auf die verpflichtend durchzuführende „Vollständigkeitsprüfung“ der nichtfinanziellen Berichterstattung und den damit einhergehenden Mindestprüfungshandlungen gestellt?
9. Wurden externe Beratungsleistungen i.V.m. der nichtfinanziellen Berichterstattung bezogen?
  - a. Welche Dienstleister wurden hiermit beauftragt?
  - b. Welche Leistungen wurden beauftragt?
  - c. Warum fiel die Entscheidung auf diesen Dienstleister, welcher Auswahlprozess ging der Wahl voraus und welche Kriterien führten zur getroffenen Entscheidung?
  - d. Sofern es sich hierbei um einen Wirtschaftsprüfer handelte; inwieweit wurde auf die Unabhängigkeit im Falle einer ebenso beauftragten freiwilligen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung oder im Hinblick auf die Abschlussprüfung geachtet (insbesondere, wenn diese genannten Leistungen allesamt durch denselben Wirtschaftsprüfer erbracht wurden)?
  - e. Welches Gesamthonorar wurde für alle Leistungen i.V.m. den für die nichtfinanzielle Berichterstattung beauftragten Beratungsleistungen veranschlagt (bitte in TEUR quantifizieren)? Und auf welcher Grundlage wurde dessen Angemessenheit beurteilt?
10. Inwieweit enthalten Anreizsysteme (z.B. Boni) auf Ebene der Unternehmensleitung bzw. -aufsicht bereits eine Verknüpfung mit nichtfinanziellen Belangen? Welche Entwicklung ist in diesem Punkt – auch im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie in Österreich – geplant?
11. Was sind aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen für die praktische Umsetzung der nichtfinanziellen Berichtspflichten?

### **Teil 3: Fragen zu Arbeitnehmer(innen)belangen im Speziellen**

1. Wie wurden Arbeitnehmer(innen)vertreter in die Wesentlichkeitsanalyse im Allgemeinen einbezogen?
2. Wie wurden Arbeitnehmer(innen)vertreter in puncto konkreter Ausgestaltung der Berichterstattung über Arbeitnehmer(innen)belange einbezogen?
3. Wie wurden Arbeitnehmer(innen)vertreter in puncto Prüfung der Berichterstattung im Allgemeinen einbezogen?
4. An welchen nationalen bzw. internationalen Rahmenwerken erfolgte eine Orientierung für die Berichterstattung über diesen Belang? (Unabhängig von der Ausübung des Wahlrechtes in § 243b Abs. 5 UGB bzw. § 267a Abs. 5 UGB.)
5. Anhand welcher Prozesse und Kriterien erfolgte die Auswahl der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu diesem Belang?
6. Inwieweit werden die mit dem Belang verbundenen Ziele, Prozesse und Leistungsindikatoren der Belegschaft kommuniziert?
7. Wie wird die aktive Einbindung der MitarbeiterInnen in die relevanten Berichtsinhalte gefördert?
8. Worin sehen Sie die größten Schwierigkeiten in der Berichterstattung über Arbeitnehmer(innen)belange?

9. Folgende Punkte (siehe Tabelle) sind im Hinblick auf die Arbeitnehmer(innen)belange zentrale Leistungsindikatoren, die aus Sicht der Arbeiterkammer (auch in ihrer Rolle als Stakeholder Ihres Unternehmens) jedenfalls als berichtenswert einzustufen sind:
- Werden diese Leistungsindikatoren gegenwärtig in der nichtfinanziellen Berichterstattung offengelegt?
  - Wenn nein, warum nicht? Ist eine zukünftige Aufnahme geplant?
  - Welche Ziele werden hinsichtlich dieser Indikatoren im Unternehmen verfolgt?
  - Geben Sie die Werte für die oben angeführten Indikatoren an für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 in Tabelle 1 an:

Leistungsindikatoren	31.12.2017 <sup>35</sup>	31.12.2018 <sup>1</sup>
<b>Beschäftigung</b>		
Gesamtbeschäftigung (nach Geschlecht, Vollzeitäquivalente)		
Neueinstellungen (nach Geschlecht, Vollzeitäquivalente)		
Abgänge (nach Geschlecht, Vollzeitäquivalente)		
Fluktuation (nach Geschlecht, Vollzeitäquivalente)		
<b>Arbeitsverträge</b>		
Vollzeit		
Teilzeit		
Leiharbeitskräfte		
All-in Verträge		
"Leistungslohn" (mehr als 25 % variabel)		
<b>Durchschnittsgehalt (in €)</b>		
jährlich (Frauen/Männer)		
<b>Gesundheit</b>		
Arbeitsstunden insgesamt		
Überstunden (in Stunden)		
Absentismusrate <sup>36</sup>		
Berufskrankheiten <sup>37</sup>		
Arbeitsunfallrate <sup>38</sup>		
<b>Aus- &amp; Weiterbildung</b>		
Anzahl geschulter Beschäftigter		
Schulungszeit in Stunden		
<b>Sozialer Dialog</b>		
Anzahl kollektiver Vereinbarungen		
Anzahl der Meetings des Betriebsrats mit dem Management (Vorstand)		

Tabelle 1: in Anlehnung an „Bilanz & Co – Basiswissen und Praxistipps für Betriebsrat und Aufsichtsrat“ (2018), S. 435

<sup>35</sup> Bei abweichenden Geschäftsjahren bitten wir Sie, auf die letzten beiden Stichtage Bezug zu nehmen und dies entsprechend zu kennzeichnen.

<sup>36</sup> Definition nach GRI (Global Reporting Initiative)

<sup>37</sup> Definition nach GRI (Global Reporting Initiative)

<sup>38</sup> Definition nach GRI (Global Reporting Initiative)

## Teil 4: Diversitätskonzept und Geschlechterquote

1. Gibt es im Unternehmen eine/n Diversitäts-Beauftragte/n? Wenn ja, seit wann?
2. Welche Organisationseinheit ist für die operative Umsetzung und Steuerung/Koordination aller Diversitätsagenden zuständig?
3. Wie ist diese Organisationseinheit personell und finanziell ausgestattet und an wen wird berichtet:
  - a. zu den personellen Ressourcen:
    - i. Anzahl Personen und Beschäftigungsausmaß (insgesamt/in Stunden)
    - ii. Qualifikationsprofil der Stelleninhaber
  - b. zu den budgetären Ressourcen:
    - i. pro Berichtsjahr in Euro
  - c. Direkte Berichtspflicht an den Vorstand (ja/nein)?
  - d. Berichterstattung im Aufsichtsrat (ja/nein)?
4. Welche Ziele wurden im Hinblick auf die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf die drei Aspekte
  - a. Alter
  - b. Geschlecht
  - c. Bildungs- und Berufshintergrund
 gem. Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2 Ziffer 2a UGB) definiert und bis wann werden diese umgesetzt?
5. Sollte kein Diversitätskonzept zur Anwendung kommen, welche Begründung liegt dafür vor?
6. Wie hoch war der Anteil von Frauen in der jeweiligen Führungsebene im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 2)? Bitte füllen Sie dazu die grau markierten Felder im Antwortschema aus:

Angaben in %	31.12.2017 <sup>39</sup>	31.12.2018 <sup>6</sup>
Aufsichtsrat		
Vorstand		
leitenden Stellungen (§ 80 AktG)		

Tabelle 2: Vertretung von Frauen in Führungspositionen

7. Welche Maßnahmen (gem. § 243c Abs. 2 Ziffer 2 UGB) setzt Ihr Unternehmen gegenwärtig, um den Anteil von Frauen in leitenden Stellungen (§ 80 AktG), im Vorstand und Aufsichtsrat zu erhöhen?
  - a. Welche Maßnahmen sind dazu jeweils in Planung?
  - b. Gibt es Zielvorgaben für die Erhöhung des Frauenanteils:
    - i. in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) (wenn ja, wie hoch?)
    - ii. im Vorstand (wenn ja, wie hoch?)
    - iii. im Aufsichtsrat (wenn ja, wie hoch?)
8. Fällt Ihr Unternehmen für das Berichtsjahr 2019 unter die Quotenregelung (gem. Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G))? (ja/nein)
  - a. Wenn nein, welche der vorgesehenen Voraussetzungen dafür werden nicht erfüllt?
    - i. 20 % Frauen in der Belegschaft und/oder
    - ii. sechs Kapitalvertreter im Aufsichtsrat
    - iii. sonstige Gründe
  - b. Wenn ja, hat sich das Unternehmen für eine Gesamt- oder Getrennterfüllung der Quote von Kapitalvertretung/Arbeitnehmer(innen)vertretung entschieden?

<sup>39</sup> Bei abweichenden Geschäftsjahren bitten wir Sie, auf die letzten beiden Stichtage Bezug zu nehmen und dies entsprechend zu kennzeichnen.

# 3 ERGEBNISSE AUS DER DISKUSSION ZUR BERICHTSPRÄSENTATION

## 3.1 Hintergründe

Vor Veröffentlichung der Endfassung der vorliegenden Studie erfolgte eine Vorab-Präsentation und Diskussion einer Rohfassung (bestehend aus Teil 1 und 2 der Studie) im Kreise von UnternehmensverleInnen. Eingeladen waren Vertreter(innen) jener 26 Unternehmen, die sich an der in Teil 2 der vorliegenden Studie dargestellten Befragung beteiligt haben. Dieser Workshop fand in gemeinsamer Organisation mit CIRA am 23. Oktober 2019 in den Räumlichkeiten der Wiener Börse statt (Dauer: 2,5 Stunden). Ziel war es, die Sichtweisen, Erfahrungen und Lösungsansätze zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus der Unternehmenspraxis in den Endbericht einfließen zu lassen und demzufolge Handlungsempfehlungen für die neue Berichtssaison abzuleiten.

Die Einladung zur Veranstaltung erfolgte in Abstimmung mit dem CIRA-Vorstand rd. ein Monat vor dieser Veranstaltung. Die Entwurfsfassung des vorliegenden Endberichtes wurde den nach einem festgelegten Stichtag angemeldeten Unternehmen in der Woche vor der Veranstaltung übermittelt, um diesen die Gelegenheit für eine hinreichende Vorbereitung zu bieten. Dies erlaubte eine vertiefte Diskussion zu ausgewählten Themenaspekten und Fragestellungen seitens der Unternehmensvertreter(innen).

An der Veranstaltung nahmen die Vertreter(innen) von 13 Unternehmen teil. Seitens der AK Wien wurde der Workshop durch *Alice Niklas* und *Christina Wieser* moderiert, die Ergebnispräsentation erfolgte durch den Studienautor *Josef Baumüller*. Seitens CIRA begleitete Generalsekretärin *Elis Karner* die Veranstaltung.

Die Unternehmensvertreter(innen) wurden bereits im Vorfeld der Veranstaltung wie auch nochmals zu Beginn des Workshops darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der gemeinsamen Diskussionen protokolliert und der Studie hinzugefügt werden. Sie willigten hierin ein, wobei vereinbart wurde, dass die Wortmeldungen anonymisiert zu behandeln sind. Weiters wurde den Unternehmensvertreter(inne)n angeboten, im Nachgang zur Veranstaltung bis zum darauf folgenden Wochenende ein schriftliches Statement zur Studie abzugeben, das in die Studie integriert wird. Von dieser Option machte ein Unternehmen Gebrauch. Schließlich wurde seitens der Vertreterinnen der AK Wien ausdrücklich auf die Überlegungen zum weiterführenden Zeit- und Maßnahmenplan für die vorliegende Studie sowie für mögliche Nachfolgestudien hingewiesen.

Die folgenden Ausführungen fassen die wesentlichen Diskussionen und Ergebnisse des Workshops zusammen. Im Sinne eines Ergebnisprotokolls (mit den TeilnehmerInnen abgestimmt) stehen dabei die gefundenen Erkenntnisse im Fokus, während auf eine detaillierte Wiedergabe der ausführlichen Diskussionen im Rahmen der Veranstaltung verzichtet wird. Vorweg zu schicken ist, dass Anmerkungen zu spezifischen Einzelaussagen konkrete Unternehmen betreffend, die sich v.a. in Teil 1 wiederfinden, aufgenommen wurden und zu redaktionellen Anpassungen im Zuge der Abschlussarbeiten führten (v.a. modifizierte Wortwahlen, die jedoch an inhaltlichen Feststellungen zu keinen Änderungen führten).

## 3.2 Ergebnisse

Im Zuge der Diskussionen zur Rohfassung der vorliegenden Studie wurden **zwei Fragen** identifiziert, um die sich deren Ergebnisse und Handlungsaufforderungen drehen:

- Wie kann die Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung verbessert werden?
- Wie kann Good Governance im Hinblick auf nichtfinanzielle Leistung und Berichterstattung aussehen?

Dabei sind beide Fragen untrennbar miteinander verbunden, was das eigentliche Anliegen des NaDiVeG sowie des damit im österreichischen Bilanzrecht verankerten Konzeptes der nichtfinanziellen Berichterstattung noch deutlicher zum Vorschein bringt: Dass es sich dabei nämlich nicht um eine rein rechnenschafts-fokussierte „Compliance-Übung“ handelt, sondern dass damit eine Verhaltensänderung auf Ebene der Managementpraktiken in den berichtspflichtigen Unternehmen und den weiteren Unternehmen in deren Einfluss- bzw. Wirkungsbereich bezweckt wird.

Ausführlich diskutiert wurde die **Verantwortung des Gesetzgebers** für eine Vielzahl der gegenwärtigen Probleme bei der Umsetzung der nichtfinanziellen Berichtspflichten. Diese Defizite und die zu beobachtende Heterogenität der Berichtspraktiken sind überwiegend den gesetzlichen Vorgaben geschuldet, die viele Fragen ungeklärt lassen bzw. auf offensichtlich fehlerhaften Transformationen von Einzelbestimmungen der europarechtlichen Grundlagen beruhen bzw. einer engen, allerdings nicht immer zweckmäßigen Anlehnung an den deutschen Gesetzgeber geschuldet sind. Dies konfrontiert die berichtspflichtigen Unternehmen mit Rechtsrisiken, die dazu führen, dass (vermeintlich) rechtssichere Umsetzungsvarianten angestrebt wurden und werden. Wie in den vorhergehenden Teilen dieser Studie dargestellt, muss ein solches Vorgehen jedoch nicht immer mit den Zielen und Inhalten der nichtfinanziellen Berichterstattung übereinstimmen.<sup>40</sup> Hieraus leiteten die Unternehmensvertreter(innen) den Handlungsauftrag an den Gesetzgeber ab, im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben oder spätestens mit deren absehbaren Weiterentwicklung eine deutliche Verbesserung – zunächst primär i.S. einer Klarstellung der zahlreichen Zweifelsfragen – der bilanzrechtlichen Bestimmungen im UGB anzustreben.

Beispielhaft wurde dieses Problem der Rechtsunsicherheit im Kontext der **Wesentlichkeitsanalyse** beschrieben. Der Gesetzestext selbst enthält hierzu keine (Durchführungs-)Vorgaben, dennoch sind die Notwendigkeit einer derartig methodisch gestützten Identifikation der Berichtsinhalte und in Folge in einem Mindestmaß auch die Berichterstattung hierüber in der h.M. im Schrifttum wie in der bisherigen Berichterstattungspraxis etabliert. Die Diskussionen im Rahmen des Workshops drehten sich darum, dass eine NaDiVeG-konforme Wesentlichkeitsanalyse nicht deckungsgleich ist mit einer solchen auf Basis der Standards der GRI. Auf Letztere wird aber deswegen gerne zurückgegriffen, da diese Verlautbarungen konkrete prozessuale Vorgaben sowie Leitlinien zur Ergebnisdarstellung enthalten, die eine Absicherung für Zwecke der nichtfinanziellen Berichterstattung erlauben. Im Regelfall wird eine GRI-basierte Wesentlichkeitsanalyse jedoch zu (bedeutsam) mehr Themen führen, die als berichtspflichtig identifiziert werden, als dies der Rahmen des UGB erfordern würde. Einige Unternehmensvertreter(innen) nahmen dies als Absicherung wahr, i.S. eines „safe harbour“. Kritisch zu hinterfragen ist dabei jedoch, ob ein Zuviel an Informationen – die i.S.d. UGB als unwesentlich zu klassifizieren sein werden – nicht den in Entwicklung befindlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung widersprechen kann; das Problem des „disclosure overload“ stellt sich schließlich im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung ebenso, wie es bereits für die Finanzberichterstattung seit langer Zeit diskutiert und als relevant befunden wird. Als Lösungsvorschlag wurde diskutiert, im Rahmen der Berichterstattung anzugeben, für welche Themen sich eine Wesentlichkeit i.S.d. verfolgten Definitionen (welche jene des UGB sein sollten) ergibt und über welche Themen darüber hinaus berichtet wird (häufig aufgrund von Vorgaben seitens ausgewählter Stakeholder-Gruppen oder der Fortführung von Berichtspraktiken aus der Vergangenheit wegen).

---

<sup>40</sup> Siehe hierzu z.B. die an späterer Stelle zusammengefassten Diskussionen über die maßgebliche Aufstellungsfrist für den nichtfinanziellen Bericht.

Daran knüpfend widmete sich die Diskussion dem inhärenten Wesen der Wesentlichkeitsanalyse, die erforderlich macht, **zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem klar zu unterscheiden** – und einen Berichtsfokus zu setzen, der unter einer Vielzahl an möglichen Berichtsinhalten eine bewusste Selektion darstellt. Seitens der Unternehmensvertreter(innen) wurde dabei auf das Problem hingewiesen, dass es mitunter sehr schwierig sei, einzelnen Stakeholdern gegenüber zu argumentieren, warum sie betreffende Einzelthemen aus Unternehmenssicht letztlich unwesentlich seien – dies kann zu unangenehmen Folgediskussionen führen. Als Lösungsvorschlag wurde eingebracht, im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung nur auf jene Einzelthemen einzugehen, die als wesentlich zu beurteilen sind und über die in Folge berichtet wird. Der Gesetzesrahmen bietet hierzu große Freiheiten; freilich ist diesfalls die Sinnhaftigkeit einer Darstellung wie jener der Wesentlichkeitsmatrix nicht mehr gegeben und die Nachvollziehbarkeit des Prozesses sowie der dabei erzielten Resultate durch Externe (v.a. durch die Stakeholder der Unternehmen) wird eingeschränkt. In rechtlicher Hinsicht sind darüber hinaus zahlreiche Unternehmen bereits aus dem Stetigkeitsgrundsatz heraus begrenzt, was eine zukünftige Änderung (v.a. in der Form von Weglassung von Inhalten) in ihrer Berichterstattung betrifft.

Konzeptionelle Kritik wurde letztlich an den **europarechtlichen Grundlagen der nichtfinanziellen Berichterstattung** geäußert. Gerade im Vergleich zum Rahmenwerk der GRI werden die bindenden Vorgaben in Europa als „Schmalspur-Variante“ des viel umfangreicheren Konzeptes der Nachhaltigkeitsberichterstattung wahrgenommen. Freilich sind die rechtlichen Vorgaben letztlich bindend – sie haben aus der Perspektive der Unternehmensvertreter(innen) jedoch primär den Charakter von Mindestvorgaben. Daraus wird allerdings weitergehend abgeleitet, dass jene Unternehmen, die bereits in ihrer Entwicklung weiter sind und weitaus umfassender über ihre Nachhaltigkeitsleistung in Form von Nachhaltigkeitsberichten Rechnung legen möchten, keine Einschränkungen in ihren diesbzgl. Freiheiten erfahren sollen. Dennoch werden zugleich substantielle Unterschiede zwischen den Zielen und Inhalten der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung erkannt, welche die berichtspflichtigen Unternehmen gerade i.V.m. den zuvor behandelten Rechtsunsicherheiten in die unangenehme Lage einer solchen wahrgenommenen Einschränkung versetzen. Einzelne Unternehmen regen daher die Weiterentwicklung des Normenrahmens dahingehend an, eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fordern; in der Diskussion wurde dagegen jedoch eingewandt, dass sich hiergegen im Entstehungsprozess der NFI-Richtlinie zahlreiche Stimmen ausgesprochen haben, was letztlich zur Durchsetzung des nunmehr geforderten Konzeptes der nichtfinanziellen Berichterstattung geführt hat. Weiters ist es im Rahmen der gegenwärtigen Einbindung der nichtfinanziellen Berichterstattung in die Lageberichterstattung nur schwerlich argumentierbar (und mit bedeutsamen konzeptionellen Folgeproblemen verbunden), einen dermaßen erweiterten Berichtsfokus zu fordern.

Einige Unternehmensvertreter(innen) ergänzten hierzu, dass die Berichtspflichten für ihre Unternehmen v.a. einen **hohen Ressourcenbedarf** implizieren. Während manche (besonders große) Unternehmen eigene Teams für das Thema und hieran knüpfende Fragestellungen abstellen können, müssen andere wiederum diese Pflichten „nebenbei“ abwickeln. Hinzu kommt, dass viele Unternehmen vor dem NaDiVeG erst wenig Erfahrungen im Bereich einer (freiwilligen) nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung sammeln konnten; diesfalls sind natürlich Abstriche in Umfang und Tiefgang der möglichen Berichterstattung zu machen – und es erfolgt eine Orientierung an den Mindeststandards. Deswegen sollte eine Festlegung bzw. Weiterentwicklung dieser Mindeststandards mit Bedacht auf die Möglichkeiten einer Vielzahl der berichtspflichtigen Unternehmen erfolgen – nicht zuletzt aus Kosten-Nutzen-Abwägungen heraus. Unbeschadet dessen signalisierten diese Unternehmensvertreter(innen) jedoch ebenso, eine Weiterentwicklung ihrer Berichtspraktiken anzustreben und auch das Nutzenpotential dieser Form der Unternehmensberichterstattung wahrzunehmen.

Eine grundlegende Frage der nichtfinanziellen Berichterstattung, welche die gesetzlichen Rahmenbedingungen ebenso wie die praktischen Umsetzungen gleichermaßen betrifft, ist jene der **Zielgruppen der Berichterstattung**. Dieser Punkt wurde von den Unternehmensvertreter(inne)n eingebracht und intensiv diskutiert. Nachfrageseitig wird dabei v.a. von Investoren und folglich Ratingagenturen der Bedarf nach diesen Informationen wahrgenommen – sodass viele Unternehmen angeben, ihre Berichterstattungen v.a. an deren Bedürfnissen und Anforderungen zu orientieren (manche Unternehmen nannten aus ähnlichen Überlegungen heraus noch ihre Kunden als

ähnlich wichtige Stakeholder-Gruppe). Dies ist z.B. ein bedeutsamer Grund für die Anwendung der GRI-Standards wie für die freiwillige Prüfung der Berichterstattung. Die Bedeutung anderer Stakeholder scheint demgegenüber als vernachlässigbar wahrgenommen zu werden. Bemerkenswert hierbei ist einerseits der Befund, dass sich diese Sichtweise zwar in den Gesetzesrahmen und die Wesensart der nichtfinanziellen Berichterstattung fügt, allerdings in einem Spannungsverhältnis zu dem wesentlich breiter gefassten Adressaten-Verständnis steht, das die referenzierten GRI-Standards selbst vertreten. D.h. es kommen auch hierbei Kompromisse bzw. Unschlüssigkeiten in den von den Unternehmensvertreter(inne)n entwickelten Zugängen zum Vorschein. In einer längerfristigen Perspektive noch wichtiger wäre es jedoch, die hier implizit anklingenden Gegensätze zwischen den verschiedenen Stakeholdern und deren Interessen aufzuheben und auf die Schnittmengen zu fokussieren – dass nämlich eine langfristige Wertschöpfung für die Investoren eines Unternehmens von den Beziehungen zu den weiteren Stakeholder-Gruppen abhängt. Eine Idee, die im Konzept des Integrated Reporting gegenwärtig am deutlichsten zum Vorschein kommt und entsprechend weitentwickelt ausgearbeitet vorliegt.

Die Bedeutung der Stakeholder-Identifikation und -Priorisierung für inhaltliche Festlegungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung wurde an dieser Stelle von den Unternehmensvertreter(inne)n weiter unterstrichen. In vielen Branchen fehlen allgemein hin akzeptierte Maßstäbe für nachhaltiges Wirtschaften – oder weitergehend „science-based targets“, an denen sich die berichtspflichtigen Unternehmen orientieren könnten. Daran knüpfend wurde besonders die Notwendigkeit von Zielsetzungen unterstrichen, um die Berichterstattung inhaltlich aufzuwerten und zugleich die Verknüpfung zur Management-Praxis zu schaffen. Dabei sind es jedoch gegenwärtig **Maßnahmen-Ziele** und nicht Ziele auf Ebene konkreter nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, die in den Unternehmen üblicher Weise zur Anwendung gelangen. Diese werden jedoch zunehmend von den Vorständen gewünscht und mit entsprechend hoher Aufmerksamkeit vorangetrieben.

Ein Thema, mit dem sich die berichtspflichtigen Unternehmen gegenwärtig zu befassen beginnen, ist jenes der (weitergehenden) Integration nichtfinanzieller Erfolgsmaßstäbe in die **Vergütungssysteme** und damit in Unternehmenssteuerung v.a. höherer Führungsebenen. Anhand der Debatte zu Kriterien wie der „Anhebung des Frauenanteils in Führungspositionen bzw. im Management/Vorstand“ wurden die praktischen Problemstellungen und die Frage der unmittelbaren Beeinflussbarkeit sowie der damit einhergehenden Anreizwirkungen diskutiert. Hier scheint die Praxis noch mit Entwicklungsbedarf konfrontiert, insb. im Hinblick auf den gegenwärtigen Diskussionsstand hierzu und der Notwendigkeit auch derartiger Initiativen, um zur Verbindlichkeit und Wirksamkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung weiter beizutragen.

Vom Plenum aufgegriffen wurde schließlich noch das Thema der **Aufstellungsfrist für den nichtfinanziellen Bericht**. Für einige der Teilnehmenden erwies sich dabei die Erkenntnis als besonders bedeutsam, dass der Gesetzesrahmen die Aufstellung dieser Berichtsform innerhalb einer neunmonatigen Frist nach dem Berichtsstichtag zulässt – und dies damit auch erst nach der Jahreshauptversammlung möglich ist, die unmittelbar auf diesen Berichtsstichtag folgt. Kritisch äußerten sich in der Vergangenheit dazu v.a. die Rechtsabteilungen in den berichtspflichtigen Unternehmen sowie dazu konsultierte (Rechts-)Berater. Die Konsequenz, die dafür in Kauf genommen wurde, ist jene, dass bis zum gewählten früheren Aufstellungsdatum oftmals noch nicht alle erforderlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren vorgelegt werden können. Diese müssen also entweder geschätzt, auf Basis von Vorjahreswerten berichtet oder gänzlich außenvorgelassen werden. In der Workshop-Diskussion wurde dazu die Frage aufgearbeitet, ob das (nachwirkende rechtliche) Risiko, das mit derartigen inhaltlichen Abstrichen in der Berichterstattung einhergeht, stärker wiegt als jenes Risiko, das mit einer Aufstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung erst nach der Hauptversammlung verbunden ist. Letzteres nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorliegenden Ausarbeitungen im Schrifttum, welche Zulässigkeit und Rahmenbedingungen dieses Vorgehens klar herausarbeiten.<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> Jüngst siehe *Baumüller*, Neunmonatige Aufstellungsfrist für den nichtfinanziellen Bericht in Österreich, BÖB 3/2019, 66, mit einer weitergehenden Diskussion des Schrifttums.

Intensive Diskussionen entspannten sich schließlich zur **Rolle des Wirtschaftsprüfers** für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Auf Interesse stießen dabei zunächst die Ausführungen zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers, die nicht immer in vollumfänglicher Form wahrgenommen zu werden scheint. Die Studienergebnisse zur Beauftragung einer freiwilligen Prüfung und zur damit verbundenen Prüfungsintensität wurden jedoch differenziert wahrgenommen: So herrschte Verständnis dafür, dass konzeptionell eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit geboten wäre; in praktischer Hinsicht wird dies jedoch als kaum durchführbar gesehen. Dies unterstreichen die Befunde zur Praxis in Österreich. Dabei wurde betont, dass die Natur der nichtfinanziellen Informationen (v.a. die schwierigere Erfassbarkeit und hohe Abhängigkeit von Unternehmens- bzw. Branchenspezifika) eine von der Finanzberichterstattung abweichende Praxis erforderlich macht – obschon dies ein Spannungsverhältnis zu den diesbzgl. aktienrechtlichen Prüfpflichten impliziert, mit denen sich der Aufsichtsrat konfrontiert sieht und für das augenscheinlich noch Lösungsstrategien fehlen. Weiters werden von den Unternehmensvertreter(inne)n aber auch fachliche Limitationen aufseiten der Wirtschaftsprüfer gesehen, welche die Beauftragung einer tiefergehenden Prüfung wenig sinnvoll erscheinen lassen. Zu Letzterem wurde angemerkt, dass es hier bei den Dienstleistern oftmals an geeignetem Personal fehlt und die geprüften Unternehmen selbst viel an Ressourcen in die Schulung ihrer eigenen Prüfer investieren müssen, um ihnen ihr Geschäftsmodell und die daraus resultierenden nachhaltigkeitsrelevanten Aspekte näherzubringen. Mehr könnten und wollen die Unternehmensvertreter(innen) selbst nicht in diesem Punkt leisten und sehen hier ihre beauftragten Dienstleister am Zug.

Zur Frage nach dem **Mehrwert einer freiwilligen Prüfung** wurde weiters die Erhöhung der Verbindlichkeit des Themas gegenüber den internen Stakeholdern angesprochen. Die Einbindung eines externen Prüfers kann dazu beitragen, dass Nachhaltigkeitsfragen ein höherer Stellenwert beigemessen wird und ein Mehr an Kooperation in der Datengewinnung und -aufbereitung zu erwarten ist. Hinsichtlich der externen Kommunikation wurde angemerkt, dass Ratingagenturen eine geprüfte Berichterstattung höher einstufen, trotz der Einschränkungen, die mit der vorherrschenden begrenzten Prüfungsintensität einhergehen (was jedoch von den ExpertInnen in diesen Ratingagenturen mit entsprechendem Sachverständnis richtig zu deuten ist). Betreffend die Kommunikation gegenüber weiteren externen Stakeholder-Gruppen wurde jedoch kritisch auf das Problem der Erwartungslücke hingewiesen – dass es ein in der Literatur erkanntes und vieldiskutiertes Problem ist, dass typische Berichtsadressaten von einer Gleichwertigkeit der Prüfung von Finanzberichterstattung und nichtfinanzieller Berichterstattung ausgehen werden und hier einer Fehleinschätzung unterliegen. Zwar stellt der Prüfer in seinem Testat typischer Weise den genauen Prüfauftrag und -umfang dar, dieser ist jedoch im Regelfall vielen Stakeholdern nicht vollumfänglich erschließend. Hinzu kommen offensichtliche Defizite in der bisherigen Praxis der freiwilligen Prüfung von nichtfinanziellen Berichterstattungen, welche die Glaubwürdigkeit solcher Prüfungen weiter in Frage gestellt haben. Insofern ist die Kosten-Nutzen-Abwägung hierbei ein wichtiges Thema, mit dem sich die berichtspflichtigen Unternehmen zu befassen haben – und die vermutlich erklärt, warum in Österreich vergleichsweise wenige Unternehmen auf die Möglichkeit einer solchen freiwilligen Prüfung zurückgreifen.

Zum Themenfeld der Beauftragung externer Dienstleister für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung wurde auf Hinweis von Unternehmensvertretern weiters diskutiert, dass gegenwärtig Angebote von Wirtschaftsprüfer-Seite vorgelegt werden, die drei verschiedene **Leistungskategorien** vorsehen:

- Vollständigkeitscheck für die Berichterstattung i.S.d. NaDiVeG-Mindestanforderungen
- Prüfung der Berichterstattung mit begrenzter Sicherheit
- Prüfung der Berichterstattung mit hinreichender Sicherheit

Unbeschadet der weiteren Diskussionen zu dem Thema begrenzter vs. hinreichender Sicherheit wurde im Besonderen das Angebot des genannten „Vollständigkeitschecks“ problematisiert. Im Zuge dessen wurde kritisiert, dass nach inzwischen wohl h.M.<sup>42</sup> bereits der Abschlussprüfer verpflichtet ist, einen solchen Vollständigkeitschecks im Rahmen seiner Prüfungshandlungen zur Finanzberichterstattung vorzunehmen – weiter verstärkt

---

<sup>42</sup> Siehe hierzu v.a. auch *Rohatschek*, Enforcement der nichtfinanziellen Berichterstattung, RWZ 2019, 220 (221).

durch die Anforderungen des ISA 720. Insofern sind die genannten Zusatzangebote redundant und primär kommerziellen Anliegen geschuldet denn im sachlichen Interesse der berichtspflichtigen Unternehmen (bzw. für diese Unternehmen notwendig). Schlussfolgernd wurde festgehalten: Sollte ein solches Angebot also vorgelegt werden, ist diesen wie auch den hierhinter stehenden Angebotslegenden mit Vorsicht zu begegnen.

Abschließend wurde in der Diskussion ein Konnex zur **Entwicklung der behandelten Themen im Kontext der Finanzberichterstattung** geschaffen. Auch diese ist in Österreich erst seit den 1990ern in der heute geläufigen Form kodifiziert worden. Die Entwicklungsgeschichte zum Status quo stellt sich ebenso als eine nicht immer frictionsfreie dar, die v.a. in den ersten Jahren von großen Herausforderungen geprägt war. Dies ist bei der Beurteilung der gegenwärtigen Ausgangslage zur nichtfinanziellen Berichterstattung ebenso zu würdigen; deren Entwicklung ist also gleichermaßen die benötigte Zeit hierfür einzuräumen. Die vorliegende Studie zeigt bereits für die zweite Berichtssaison deutliche Weiterentwicklungen auf. Dies und das Bekenntnis der Unternehmensvertreter(innen), zu einer qualitativen Berichterstattungspraxis beizutragen, stimmten die Workshop-TeilnehmerInnen zum Abschluss der Diskussionen zuversichtlich, dass auch in Zukunft eine positive Entwicklungsdynamik auf diesem Gebiet erkennbar sein wird.

# 4 FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Als Fazit der vorliegenden Studie lässt sich resümieren, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung in ihrer zweiten Berichtssaison inzwischen besser in der Unternehmenspraxis angekommen zu sein scheint. Viele Unternehmen können bereits deutliche Weiterentwicklungen vorweisen, wiewohl es ebenso noch ganz offensichtliche Nachzügler gibt. Insb. die Ergebnisse der Detail-Erhebung mittels Fragebogen (Teil 2 der vorliegenden Studie) zeigen allerdings auf, dass ein Mehr an Willen zur Transparenz und offener Diskussion über die Grundlagen der Berichterstattung wünschenswert, was der Weiterentwicklung der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung dienen würde. Im Besonderen findet sich Entwicklungsbedarf in solchen Aspekten, die den Kern der Berichtspflichten darstellen – nämlich jene, die die Governance-Implicationen der nichtfinanziellen Berichterstattung betreffen. Dabei geht es um eine konsequente und transparente Integration von Nachhaltigkeit in das Kerngeschäft und es sind insbesondere Management und Aufsichtsrat verstärkt in der Pflicht.

Anders gesagt: Wie gesteuert wird, wer für die Kontrolle Handlungen setzt (und v.a. die Verantwortung dafür übernimmt), wie dies geschieht. Hier konnten zahlreiche offen gebliebene Fragen aufgezeigt werden. Das weitreichende Chancenpotential, auf dem die Idee der nichtfinanziellen Berichterstattung fußt – aus gesellschaftlicher wie bereits aus Unternehmensperspektive – kann ohne weitere Entwicklungsschritte in den von der vorliegenden Studie aufgezeigten Kritikpunkten nicht erschlossen werden. Dies führt also auf offensichtliche Art und Weise zu den wichtigsten Stoßrichtungen für die Weiterentwicklung der Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung in den kommenden Jahren. Abschließend sollen die Ergebnisse der nichtfinanziellen Berichterstattung zu Handlungsempfehlungen verdichtet werden, die sich an die berichtspflichtigen Unternehmen richten – aber darüber hinaus auch an deren Prüfer und nicht zuletzt an die Berichtsadressaten, die im Rahmen ihrer konkreten Möglichkeiten ebenso hierauf hinzuwirken haben:

## **Den Normenrahmen (besser) berücksichtigen**

Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird in den Bestimmungen des UGB geregelt und ist damit Teil des Bilanzrechts. Das hat Konsequenzen für die konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten und schränkt die Gestaltungsfreiheit für die berichtspflichtigen Unternehmen ein. Im Besonderen zeigt sich dies als Kontrast zur Vielzahl an möglichen Praktiken, die eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung vor dem Geschäftsjahr 2017 ermöglichte bzw. die noch immer ergänzend offenstehen. In der vorliegenden Studie wurde eine Vielzahl an Themen aufgeworfen, die unter diesem Gesichtspunkt betrachtet noch Optimierungspotential aufweisen – seien es Verweislogiken, Fragen von gewählten Bezeichnungen und Strukturierungen etc. Selbst die Vielfalt in der Ausgestaltung der vorliegenden Berichterstattungen lässt auf eine wahrgenommene Beliebigkeit schließen, die in dieser Form aber nicht existiert. In den Abteilungen, die in den berichtspflichtigen Unternehmen für die Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung verantwortlich sind, scheint somit ein Mehr an bilanzrechtlicher Expertise wünschenswert.

## **Begriffliche und konzeptionelle Abgrenzungen beachten**

Abgesehen vom – anerkannter Maßen unglücklich gewählten – Titel des NaDiVeG spricht dieses (wie die EU-rechtliche Normengrundlage) nicht von „Nachhaltigkeit“ (geschweige denn „Nachhaltigkeitsberichterstattung“, sondern von nichtfinanzieller Berichterstattung. Die Entwicklung dieses Begriffes im europäischen Bilanzrecht der letzten 20 Jahre zeigt auf, wo hier die Trennlinien zwischen beiden voneinander abzugrenzenden Berichtskonzepten verlaufen. Umso deutlicher wird dies, wenn zusätzlich noch das Konzept des Integrated Reporting in die vergleichende Darstellung aufgenommen wird. Diese sprachliche Exaktheit ist nicht nur aus sprachlichen Gründen geboten, sondern sie trägt auch den Kern für das Verständnis der konzeptionellen Anforderungen in der Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung und v.a. deren Wirkungsmechanismen in sich.

### **Den Dialog-Aspekt in der nichtfinanziellen Berichterstattung besser würdigen**

Schon durch die Vielzahl an Adressaten, welche für die nichtfinanzielle Berichterstattung maßgeblich sind, zeigt sich, dass es sich dabei zunächst um ein Kommunikationsinstrument handelt. Dies bedeutet aber als Handlungsaufforderung, dass die Methode der Berichterstattung ebenso wie ihre Annahmen und Resultate transparent und nachvollziehbar darzustellen sind. Eine vollständige Berichterstattung, die ihren Zweck erreichen kann, muss sich daher aber insb. auch grundlegenden Fragen wie jenen nach dem Stakeholder-Verständnis, dem Dialog mit diesen Gruppen in der Erstellung und v.a. dem Wesentlichkeitsverständnis als Fundament der Berichterstattung befassen. Und noch viel mehr als Klarheit nach außen ist in einem ersten Schritt Klarheit nach innen in all den genannten Punkten gefordert. In vielen Unternehmen scheint es allerdings noch ein längerer Weg zu sein, bis dies vollumfänglich realisiert ist.

Da die vorliegende Studie die Rolle der Arbeitnehmer(innen) und deren Vertretungen besonderes Augenmerk schenkte, ist in diesem Zusammenhang letztlich noch auf den besonderen Stellenwert dieser Stakeholder-Gruppe hinzuweisen. Für Unternehmen kann es sinnvoll sein, Strategien zur weiteren aktiven Einbindung dieser Gruppen in den Prozess der nichtfinanziellen Berichterstattung und den daraus abgeleiteten Folgehandlungen zu entwickeln. Aber darüber hinaus sind gerade auch die Betriebsrätinnen und Betriebsräte angehalten, sich ihrer zahlreichen und weitgehenden Berührungspunkte zur nichtfinanziellen Berichterstattung bewusst zu sein und hierbei mitzuwirken. Zu betonende Aufgaben sind etwa die Sicherstellung, dass Arbeitnehmer(innen)belange adäquat in der Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt werden, sowie letztendlich die kritische Prüfung der aufgestellten Berichterstattung im Rahmen der Mitwirkung im Aufsichtsrat. Dies ist nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer(innen), sondern darüberhinausgehend weiterer Stakeholder-Gruppen der Unternehmen sowie dieser Unternehmen selbst.

### **Implikationen für Fragen der Governance als Grundgedanken der nichtfinanziellen Berichterstattung erkennen**

Lässt sich der zuvor genannte Punkt als Mittel zum Zweck (wie die gesamte Rechnungslegung) verstehen, so liegt der Zweck letztlich darin, die Nachhaltigkeitsleistung sichtbar und in Folge steuerbar zu machen. Dies wird zunehmend als zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung und -steuerung anerkannt, und in dieser Hinsicht bekommt die Idee der „Triple Bottom Line“ im Gewande der nichtfinanziellen Berichterstattung einen vielleicht noch nie dagewesenen Auftrieb.

Gefordert sind:

- die Vorstände, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein und ein Verständnis für die Notwendigkeit dieser Arbeit an ihrer Nachhaltigkeitsleistung zu entwickeln – wie auch der konkreten Vorteile, die damit für die Unternehmen selbst einhergehen können.
- die Aufsichtsräte, sich ihrer Rolle als letztendlich Verantwortliche in der Qualitätssicherung der nichtfinanziellen Berichterstattung bewusst zu werden – und damit als Treiber der daran knüpfenden Entwicklungen in den Unternehmen. Insb. geht damit wohl unweigerlich die Notwendigkeit einer Weiterqualifikation einher wie eine solche der Weiterentwicklung der Kontrollmechanismen in den Unternehmen.

Das jüngst verabschiedete AktRÄG 2019 spielt in diesem Zusammenhang eine ebenso bedeutsame Rolle – betont sie doch die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat in puncto nichtfinanzieller Leistung weiter, d.h. deren Verantwortung für die Gewährleistung von Praktiken einer nachhaltigen Unternehmensführung. Obschon aus dem Gesetzestext selbst nicht als Verpflichtung ableitbar, erscheint es dahingehend zumindest sinnvoll bzw. wünschenswert, dass sich die Unternehmen auch mit Möglichkeiten befassen, ihre Nachhaltigkeitsleistung stärker in den Grundsätzen der Verfügungspolitik (§ 78a AktG; siehe aber schon § 78 AktG im Allgemeinen) zu verankern (was v.a. über die Wahl entsprechender Bemessungsgrundlagen für variable Vergütungsbestandteile gelingen mag), sowie weitere Maßnahmen zur Förderung ihrer Nachhaltigkeitsleistung in der Unternehmensorganisation zu initiieren.

### **Das Potential der freiwilligen externen Prüfung besser realisieren**

Die Beauftragung externer Prüfungsleistungen kann eine Schlüsselrolle spielen, um die Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattungen weiterzuentwickeln, zu belegen und letztlich auch auf ein einheitliches Niveau zu bringen. Entsprechend intensiv wurde z.B. die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer verpflichtenden externen Prüfung in der Phase der Gesetzeswerdung diskutiert. Die vorliegenden Ergebnisse legen jedoch den Schluss nahe, dass weder die berichtspflichtigen Unternehmen noch deren beauftragte Prüfer bereits soweit sind, dieses Potential zur Gänze zu realisieren. Noch herrschen Mindeststandards in der Umsetzung vor und v.a. eine ausgeprägte Tendenz zur Intransparenz (konkret z.B. zum Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat und beauftragtem Prüfer, zur Vorgehensweise im Rahmen der Prüfung und zur konkreten Belastbarkeit des Ergebnisses dieser Prüfung). Dies stellt (schon aus Kosten-Nutzen-Abwägungen heraus) über weite Teile die zuvor angesprochene Sinnhaftigkeit der beauftragten Prüfungen – zumindest in ihrer gegenwärtigen Form, die einer kritischen Betrachtung nicht Stand hält – in Frage. Daraus lässt sich weiters für die Prüfer die Notwendigkeit ableiten, ihre Methodiken und ihr Auftreten gegenüber den geprüften Unternehmen weiterzuentwickeln. Aber auch für die geprüften Unternehmen sind aufgefordert, den Nutzen einer unabhängigen Testierung v.a. im Falle kritischer Befunde differenzierter als Weiterentwicklungsmöglichkeit für ihre Berichtspraktiken (im Idealbild) zu betrachten und der Wahrung gebotener guter Praktiken (was gegenwärtig nicht immer der Fall ist) mehr Augenmerk beizumessen.

### **Auftrag an die Normengeber: Den Normenrahmen (dringend) weiterentwickeln**

Wie in der vorliegenden Studie immer wieder angeklungen ist und in den vergangenen Jahren im Schrifttum teils Gegenstand ausführlicher Darstellungen war: In formaler wie inhaltlicher Hinsicht sind die durch das NaDiVeG in das UGB eingefügten Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung verbesserungswürdig. Die Begründung hierfür ist vermutlich im Prozess der Normenentstehung zu finden, die u.a. von einer problematischen Orientierung am deutschen Gesetzgeber sowie von einem hohen Zeitdruck geprägt war. Dieser Befund mag allerdings für einige der aufgezeigten Defizite in teils entscheidendem Maße verantwortlich sein. Für den Gesetzgeber lässt sich hieraus dringender Handlungsbedarf ableiten. Zu adressierende Fragen betreffen dabei im Besonderen auch den Anwendungsbereich der Bestimmungen, sind doch die diesbzgl. Formulierungen in § 243b Abs. 1 UGB bzw. § 267a Abs. 1 UGB von zahlreichen Unklarheiten geprägt. Weiters sollte bei dieser Gelegenheit der tatsächlich verbleibende Anwendungsbereich, der nach aktuellem Stand 89 (Mutter-)Unternehmen zu umfassen scheint, im Lichte der dazu auf internationaler Ebene geführten Debatte bzgl. einer möglichen Erweiterung überdacht werden.<sup>43</sup> Dem sind allerdings die zahlreichen noch offenen Fragen zum Thema der Berichtsgrenzen gegenüberzustellen, die ebenfalls eine klarere Adressierung erfordern.

Daran knüpfend lässt sich ein ähnlicher Handlungsauftrag für weitere Normengeber in Österreich wie das AFRAC oder die KSW ableiten, deren Verlautbarung zwar keine rechtliche Relevanz zukommt, deren Standards aber in der Vergangenheit häufig für die Praxis wertvolle Auslegungs- und Orientierungshilfen darstellen konnten. Im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung gelang ihnen dies demgegenüber nicht bzw. verschärften sie mitunter auch einzelne Problembereiche des unbefriedigenden gesetzlichen Rahmens oder traten sogar (in fachlich nicht immer vertretbare Art und Weise) in Konflikt mit diesem. Anwender in der Unternehmens- wie Prüfungspraxis können daher gegenwärtig hierauf nur mit größten Vorbehalten zurückgreifen.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Siehe dazu *Baumüller*. Ansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten und -praktiken, PiR 2018, 207 (213). Als Ansatzpunkt würde sich eine Herabsetzung des Kriteriums der geforderten 500 Arbeitnehmer(innen) anbieten, was für österreichische Verhältnisse (ggf. zu) hoch gegriffen scheint. Ebenso im Schrifttum diskutiert wird eine Ausweitung der Berichtspflichten auf solche Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehen.

<sup>44</sup> Zur diesbzgl. Diskussion ausführlich und mit weiterführenden Referenzen *Baumüller*, Wer profitiert von der Neufassung der AFRAC-Stellungnahme zur UGB-Lageberichterstattung? WT 2018, 54. *Baumüller/Follert*, Neue Leitlinien für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich – (k)ein Vorbild für Deutschland? IRZ 2018, 449.





**AK**

**WIEN**